

26.11.90

EG - AS - Fz - G - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die berufliche Qualifizierung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA)

KOM(90) 467 endg.; Ratsdok. 9256/90

872/90

KEP-AE-Nr.: 902946

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 26. November 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1991 an.

INHALT

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT FÜR DIE BERUFLICHE QUALIFIZIERUNG JUGENDLICHER
UND ZUR VORBEREITUNG DER JUGENDLICHEN AUF DAS ERWACHSENEN- UND ERWERBSLEBEN
(PETRA)

MITTEILUNG DER KOMMISSION

	<u>PARAGRAPH</u>
I. EINFÜHRUNG	1-11
II. DIE HERAUSFORDERUNGEN DER 90ER JAHRE	12-13
III. LAUFENDE GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN ZUR VERBESSERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT UND DES AUSTAUSCHS AUF DEM GEBIET DER BERUFLICHEN ERSTAUSBILDUNG	14-22
IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN	23-29

STELLUNGNAHME DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR DIE BERUFSAUSBILDUNG

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT FÜR DIE BERUFLICHE QUALIFIZIERUNG JUGENDLICHER
UND ZUR VORBEREITUNG DER JUGENDLICHEN AUF DAS ERWACHSENEN- UND ERWERBSLEBEN
(PETRA)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

I. EINFÜHRUNG

1. Mit der vorliegenden Mitteilung beantwortet die Kommission das Ersuchen des Rates, der in seinen Schlußfolgerungen vom 14. Dezember 1989 die Kommission aufgefordert hat, Vorschläge für Maßnahmen zu erarbeiten, um die bestehenden Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung anzupassen und auszubauen. Diese Vorschläge sollten darauf ausgerichtet sein, die europäische Zusammenarbeit in diesem Bereich zu stärken und weiterzuentwickeln.
2. Die Kommission hat eine Reihe weiterer wichtiger Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt. Dazu gehört erstens die Verabschiedung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte durch die Staats- bzw. Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates von Straßburg am 9. Dezember 1989; in diese Charta wurde aufgenommen, daß Jugendliche die Möglichkeit haben müssen, eine hinreichend lange berufliche Grundausbildung zu erhalten, um sich den Erfordernissen ihres künftigen Erwerbslebens anpassen zu können.
3. Zweitens hat das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 16. Februar 1990 einen Ausbau der Gemeinschaftsprogramme zur Förderung von Bildung und Ausbildung von Schülern und Jugendlichen in der beruflichen Ausbildung gefordert - da die derzeitigen Gemeinschaftsprogramme im wesentlichen auf die Hochschulstudenten gerichtet sind - sowie eine Intensivierung von Partnerschaftsprojekten zwischen Schulen, Hochschulen, Ausbildungsinstituten und Unternehmen der Mitgliedstaaten, damit eine breite Schicht von Jugendlichen erreicht und ihre Mobilität gefördert wird.
4. Darüber hinaus hat die Kommission den Wunsch des Rates berücksichtigt, daß Vorschläge für die weitere Entwicklung des Austauschprogramms für junge Arbeitskräfte vor dem 31. März 1991 vorgelegt werden sollen; die vorliegende Mitteilung beinhaltet die Antwort der Kommission hierzu.

5. Die Kommission hat desweiteren die von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen im Rahmen des fortlaufenden Sozialen Dialogs geäußerten Auffassungen zu Bildungs- und Ausbildungsfragen zur Kenntnis genommen. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 26. Januar 1990 haben die Sozialpartner betont, daß eine hochwertige Allgemeinbildung sowie eine berufliche Erstausbildung, die zu anerkannten Abschlüssen führt, entscheidend sind, um die Jugendlichen erfolgreich in das Berufs- und Wirtschaftsleben einzugliedern und ihnen den Zugang zur beruflichen Weiterbildung zu erschließen. Sie verwiesen dabei besonders auf die positiven Auswirkungen einer verbesserten Erstausbildung in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Unternehmen sowie die Verringerung des Beschäftigungsrisikos für Jugendliche und hoben hervor, daß auch die Sozialpartner selbst die Schulen darin unterstützen können, die Gegebenheiten der Arbeitswelt stärker zu berücksichtigen, und zwar durch enge Beziehungen zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen.

6. Darüber hinaus hat die Kommission der Auffassung des Beratenden Ausschusses für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC) Rechnung getragen, derzufolge engere Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und Schulen aller Art einen hohen Stellenwert haben, sowohl für die Vorbereitung von Jugendlichen auf die Arbeitswelt als auch, um bei Lehrern und Schülern gleichermaßen ein gut informiertes Verständnis von der Wirtschaftswelt zu fördern und um sie mit den praktischen Gegebenheiten in der beruflichen Bildung vertraut zu machen.

7. Besondere Berücksichtigung erfährt auch die Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990 über Maßnahmen zugunsten von Langzeitarbeitslosen und die verstärkte Förderung von Präventivmaßnahmen durch eine Verknüpfung von Beratungs- und Ausbildungsaktivitäten. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Dublin am 25. und 26. Juni 1990 erneut darauf hingewiesen, daß - trotz der wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in jüngster Zeit - die Langzeitarbeitslosigkeit bei Erwachsenen und Jugendlichen immer noch ein gravierendes Problem darstellt.

8. Die Vorschläge entsprechen in vollem Umfang der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung, die bei der Ausschlußtagung am 7. und 8. Juni 1990 verabschiedet wurde (beigefügt). Sie berücksichtigen ebenfalls die Stellungnahmen der nationalen Koordinatoren für das Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA), die auf ihrer Sondersitzung am 5. Juli 1990 die zukünftige Entwicklung des Programms erörtert haben.

9. In den Maßnahmestrategien sowie den mittelfristigen Leitlinien der Kommission zur Bildung und Ausbildung in den 1990er Jahren schlägt sich die zunehmende Erkenntnis nieder, daß die Bildungs- und Ausbildungssysteme einen grundlegenden und nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung der Gemeinschaft leisten müssen; dazu gehört auch, zur Vermittlung neuer Berufsqualifikationen beizutragen und Jugendliche auf eine größere Mobilität vorzubereiten.

10. In diesem Sinne hat sich die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm 1990 die Rationalisierung und Koordinierung der Aktionsprogramme auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung zur Aufgabe gestellt. Hierzu wurde dem Rat zur Information ein Memorandum (KOM (90) 334 endg.) übermittelt, in dem der Bereich der beruflichen Erstausbildung und Berufsberatung bzw. Berufsorientierung für Jugendliche als ein Hauptansatzpunkt für die Straffung und Koordinierung hervorgehoben wird.

11. Angesichts dieser Entwicklungen und unter Berücksichtigung der neuen Herausforderungen, denen sich die Berufsausbildung stellen muß, hält die Kommission ein kohärentes Bündel von Maßnahmen für erforderlich, um sicherzustellen, daß alle Jugendlichen Zugang zu einer Berufsausbildung erhalten, die zu einem anerkannten Abschluß führt. In gleicher Weise ist die Kommission bemüht, der Ausbildung eine gewichtige europäische Dimension zu verleihen, insbesondere durch die Förderung von grenzübergreifenden Austauschmöglichkeiten für Jugendliche in der Erstausbildung unterhalb der Hochschulebene sowie für junge Arbeitnehmer. Dies wird allerdings nur dann spürbare Auswirkungen zeigen, wenn derartige Austauschmöglichkeiten schrittweise so ausgebaut werden, daß sie einen Anteil ihrer Zielgruppe erreichen, der dem Anteil der durch das ERASMUS-Programm geförderten Hochschulstudenten vergleichbar ist. Dieses ehrgeizige Ziel, das den berechtigten Erwartungen der jungen Europäer sowie dem Ersuchen des Rates, des Europäischen Parlaments und der Sozialpartner entspricht, erfordert eine übergreifende Strategie, um alle Mittel zu mobilisieren und im Verbund einzusetzen, die der Kommission zur Förderung der Berufsausbildung und Qualifizierung von Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund hat die Kommission - zusätzlich zu den Fördermaßnahmen des Europäischen Sozialfonds auf dem Gebiet der Berufsausbildung - am 8. August 1990 eine neue Gemeinschaftsinitiative mit der Bezeichnung "EUROFORM" verabschiedet (SEK 1570 endg.). Durch EUROFORM werden im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in erheblichem Umfang zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung von grenzübergreifender Zusammenarbeit und Austauschmaßnahmen im Bereich der Berufsaus-

bildung zur Verfügung gestellt, insbesondere zugunsten von beschäftigungssuchenden Jugendlichen.

Die nachfolgenden Vorschläge beziehen sich auf weitere gemeinschaftliche Maßnahmen zur Ergänzung dieser Initiative. Sie betreffen die Förderung grenzübergreifender Zusammenarbeit zugunsten der Jugendlichen in der beruflichen Erstausbildung und der jungen Arbeitnehmer sowie insbesondere die Schaffung von Möglichkeiten zu grenzübergreifendem Berufsbildungsaustausch für 100 000 Jugendliche im Zeitraum von 1992 bis 1994.

II. DIE HERAUSFORDERUNGEN DER 90ER JAHRE

12. Für den Bereich der beruflichen Erstausbildung steht die in Artikel 128 des EWG-Vertrages begründete Entwicklung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik in den 1990er Jahren vor einer Reihe neuer Herausforderungen:

- Erstens zeigt sich ein neuer Schwerpunkt darin, daß auf der politischen Entscheidungsebene in allen Mitgliedstaaten zunehmend die Effizienz und ein hoher Qualitätsstandard der beruflichen Erstausbildung als wichtige Faktoren herausgestellt werden, um die Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu erreichen. Immer dringlicher stellt sich die Aufgabe, die berufliche Bildung an den wirtschaftlichen und industriellen Wandel anzupassen und die neuesten Entwicklungen in den neuen Technologien aufzunehmen und zu verwerten, und zwar bezogen auf alle Qualifikationsebenen und Personen mit unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten;
- zweitens ist durch die Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte, die am 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist, in den meisten Mitgliedstaaten das Bewußtsein dafür geschärft worden, daß eine Weiterentwicklung oder Verbesserung der beruflichen Erstausbildung dringend erforderlich ist, um die Anforderungen der Volkswirtschaften zu erfüllen, die sich auf die Vollendung des Binnenmarktes und einen zunehmenden globalen Wettbewerb vorbereiten. In noch stärkerem Maße als bisher ist es nun erforderlich, eine europäische Dimension in die Ausbildungsprozesse und das System der Berufsabschlüsse bzw. Befähigungsnachweise einzuführen;
- drittens hat das Ziel "1992" an der Basis zu einem deutlich gesteigerten Interesse an europäischen Aspekten der Berufsbildung sowie zu einer Nachfrage

nach erweiterten Möglichkeiten für grenzübergreifende Zusammenarbeit, europäische Netzwerke und europäischen Berufsbildungsaustausch von Jugendlichen und Ausbildern geführt. Den neuen Anforderungen eines wirklich europäischen einheitlichen Marktes sollte vor allem durch die Schaffung europaweiter Netzverbünde begegnet werden, insbesondere auf dem Gebiet der Berufsausbildung. Dies wurde erst kürzlich in der Entschliebung des Rates vom 22. Januar 1990 hervorgehoben und bei den Tagungen des Europäischen Rates in Straßburg und Dublin bekräftigt.

13. Die praktische Umsetzung einer umfassenden und kohärenten Berufsbildungspolitik für Jugendliche bei bzw. vor ihrem Übergang in die Arbeitswelt wird deshalb von der Kommission als eine drängende und wichtige Aufgabe gesehen, u.a. zur Untermauerung ihrer Maßnahmen auf dem Gebiet der lebenslangen beruflichen Weiterbildung. Zu den Schwerpunkten einer solchen Politik gehören:

- Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten sowie der Übergangsquoten zur beruflichen Bildung. Die Mitgliedstaaten sind bereits weit fortgeschritten in der Entwicklung von Maßnahmen und Strategien mit dem Ziel, die Teilnahmequote von Jugendlichen an der beruflichen Erstausbildung zu erhöhen. Die verfügbaren Daten verweisen jedoch auf große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Anteils der Jugendlichen, die nach Vollendung ihrer Vollzeitschulpflicht einen weiterführenden allgemeinen oder beruflichen Bildungsgang durchlaufen. Für den Zeitraum 1985/86 lagen die niedrigsten Retentionsraten für die Altersgruppe der 16jährigen Jugendlichen zwischen 50% und 60%, in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten allerdings bei über 85% (in einigen bei nahezu 100%). Für die Gruppe der 17jährigen schwankten die Retentionsraten zwischen 40% und mehr als 90%, für die 18jährigen zwischen 30% und 80%. Diese Zahlen machen deutlich, daß in vielen Mitgliedstaaten die Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß alle Jugendlichen nach Abschluß ihrer Vollzeitschulpflicht eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erhalten. Möglicherweise hat sich die Situation seitdem verbessert; dennoch belegen die Zahlen deutlich die Notwendigkeit zu weiteren fortgesetzten Bemühungen in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene, um das Angebot in der beruflichen Erstausbildung auszuweiten, den Zugang zur Berufsbildung für die Jugendlichen zu erleichtern, die Gleichwertigkeit der Berufsbildung zu fördern und sie für die Jugendlichen attraktiver zu machen;

- Berücksichtigung des demographischen Wandels. Die Umsetzung von Maßnahmenstrategien zur Weiterentwicklung einer hochwertigen Berufsausbildung wird in einen Zeitraum fallen, in dem die Anzahl der Jugendlichen rasch abnimmt. Im Vergleich

zu 1990 werden jeweils 100 Jugendlichen in der Altersgruppe 15-19 Jahre, d.h. der Hauptzielgruppe in der beruflichen Erstausbildung, im Jahre 1995 noch 88 und in Jahre 2000 nur noch 84 gegenüberstehen. Diese Entwicklung unterstreicht die Notwendigkeit zur Verbesserung und Diversifizierung der allgemeinen und beruflichen Bildung, um die bestmögliche Nutzung der quantitativ verringerten Humanressourcen zu sichern;

- Förderung neuer Formen der Ausbildungspartnerschaft. Es wird erforderlich sein, neue Formen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit verstärkt auszubauen, in die unterschiedliche Ausbildungsträger, Betriebe, Gewerkschaften, lokale Behörden, kommunale Entwicklungstellen und andere Akteure in der lokalen und regionalen Entwicklungsförderung eingebunden sind, um auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene alle für die Ausbildung verfügbaren Mittel zu mobilisieren. Nur dann wird es möglich sein, dem drängenden Bedarf an zusätzlichen Investitionen in die Ausbildung von Jugendlichen nachzukommen und die notwendigen Verbesserungen hinsichtlich der Qualität und der Differenzierung des Ausbildungsangebots zu erzielen. Solche lokalen und regionalen Partnerschaften können auch zur Lösung von Kostenproblemen beitragen, die bei der zur Modernisierung der Ausbildung in neuen Technologien erforderlichen Ausstattung entstehen;

- Abbau regionaler Ungleichheiten. Bei den Ausbildungsstrukturen und -angeboten bestehen erhebliche regionale Disparitäten. Alarmierend hohe Jugendarbeitslosigkeit besteht neben einem vielerorts bereits erkennbaren Mangel an qualifizierten Arbeitskräften fort. Neben der Sicherung notwendiger Investitionen in das Ausbildungswesen in den benachteiligten Regionen, vor allem im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft, bieten sich weitere Ansätze zur Problemlösung an: Vieles kann auch durch die Förderung grenzübergreifender europäischer Zusammenarbeit erreicht werden, die den Transfer von Ausbildungs-Know how und fachlicher Erfahrung in die benachteiligten Regionen ermöglicht - entsprechend den jeweiligen Entwicklungsbedürfnissen und -möglichkeiten;

- Verbesserung der Ausbildungsqualität. Mit zunehmender Deutlichkeit wird erkennbar, daß die Auswirkungen des wirtschaftlichen Strukturwandels, Veränderungen in der betrieblichen Arbeitsorganisation und die Einführung neuer Technologien zu einer wachsenden Nachfrage nach Jugendlichen mit einem hohen Ausbildungsstand führen werden, sowie zu einer Verringerung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Unqualifizierte. Daraus ergeben sich wichtige langfristige Konsequenzen für Struktur und Inhalt der Ausbildungsgänge, aber auch - im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht - für die Vorbereitung auf die Berufsausbildung. Dies

bezieht sich insbesondere auf höhere Anforderungen an die schulische Allgemeinbildung der Ausbildungsanfänger und auf die gezielte Vermittlung bestimmter Schlüsselqualifikationen - z.B. Anpassungsfähigkeit, Unabhängigkeit, Eigeninitiative und die Fähigkeit "Lernen zu lernen" -, aber auch auf die Notwendigkeit zur beruflichen Weiterbildung;

- Aufwertung des Status der beruflichen Bildung. Die Aufwertung des Status und des gesellschaftlichen Ansehens von beruflicher Bildung ist ein wichtiges Ziel für die Politik in den 1990er Jahren; die Berufsbildung soll hierdurch sowohl für Jugendliche wie für ihre Eltern an Attraktivität gewinnen und eine echte Alternative zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II bieten. Dies erfordert unterschiedliche Maßnahmen, darunter auch eine größere Durchlässigkeit zwischen technischen bzw. beruflichen Bildungsgängen und anderen Formen der Bildung bzw. Ausbildung und eine bessere Vorbereitung der Jugendlichen in der Erstausbildung auf die berufliche Weiterbildung, unter Einschluß von Übergangsmöglichkeiten zur Hochschulbildung;

- verstärkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Partnerschaft und engere Zusammenarbeit zwischen Schulen und Betrieben können entscheidend zur effizienten Durchführung von alternierenden Ausbildungsmaßnahmen beitragen, die inzwischen weit verbreitet sind, darüber hinaus auch wesentlich zum Bildungs- und Ausbildungsprozeß auf allen Ebenen des Bildungs- und Ausbildungssystems. Manche Mitgliedstaaten zeigen an einer Reihe guter Beispiele auf, mit welchen Mitteln eine engere Zusammenarbeit und ein besseres wechselseitiges Verständnis zwischen der Wirtschaftswelt und Schulen aller Art erreicht werden können. Derartige Kooperationsbeziehungen zielen darauf ab, die Chancen der Jugendlichen für einen erfolgreichen Übergang in die Berufsausbildung und die Arbeitswelt zu verbessern. Es ist deshalb wichtig darauf hinzuwirken, daß diese Zusammenarbeit generell als ein reguläres Element in den Bildungs- und Ausbildungssystemen verankert wird, mit Hilfe von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung nationaler Initiativen und mit aktiver Mitwirkung der Sozialpartner. Darüber hinaus wächst das Bestreben, den Jugendlichen die Fähigkeit zu Eigeninitiative zu vermitteln, durch die sie auf einen Arbeitsmarkt vorbereitet werden, der für viele zu einer Beschäftigung in einem kleinen oder mittleren Unternehmen führt;

- Erhöhung des Anteils weiblicher Jugendlicher an technischen und naturwissenschaftlichen Ausbildungsgängen. Dieses Problem wird nicht mehr allein als eine Frage der Sicherung gleicher Zugangschancen für männliche und weibliche Jugendlichen zur Berufsbildung gesehen. Gezielte Maßnahmen sind erforderlich, um

Mädchen darin zu bestärken, bei ihrer Berufswahl ein breiteres Spektrum als die traditionellerweise von ihnen wahrgenommenen Wahlmöglichkeiten zu berücksichtigen. Dies erfordert einen langwierigen Bewußtseinswandel bei den Jugendlichen und auf seiten der Eltern. Ebenso sind weitgehende Bewußtseins- und Verhaltensänderungen auch auf seiten der Arbeitgeber vonnöten, sowohl hinsichtlich der Einstellungspraxis als auch in bezug auf Arbeitsbedingungen und Beförderungsmöglichkeiten, damit Mädchen und junge Frauen auch in den sog. "Männerberufen" anerkannt werden;

- Einführung einer europäischen Dimension in die Berufsberatung. Die Vollendung des Binnenmarktes wird die Beschäftigungsstrukturen und die Arbeitsmärkte verändern. Sie konfrontiert die Bildungs- und Berufsberatung erstmals mit der Notwendigkeit, bei ihrer Arbeit eine europäische Dimension zu entwickeln, um Informationen über Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten vermitteln zu können. Die Entwicklung neuer Formen für eine Europa-bezogene Ausbildung der Beratungsfachleute und der Ausbau von europäischen Verbundnetzen und Informationsstellen müssen vorangetrieben werden unter voller Nutzung der Möglichkeiten, die die neuen Informationstechnologien eröffnen;

- Stärkung europäischer Aspekte in der beruflichen Bildung. Der verstärkte Ausbau einer europäischen Dimension in der beruflichen Bildung für Jugendliche stellt eine wesentliche Voraussetzung für das erfolgreiche Funktionieren des Binnenmarktes und die Verwirklichung eines "Europas der Bürger" dar. Eine an diesem Ziel orientierte Politik der Gemeinschaft muß darauf bedacht sein, alle Anstrengungen fortzusetzen und zu intensivieren, um die Mobilität in Europa, die Entsprechung beruflicher Befähigungen und, soweit möglich, die Entwicklung und formale Anerkennung von gemeinsamen Ausbildungseinheiten (Modulen) und Berufsabschlüssen zu fördern, ebenso wie generell die Verbindungen und Abstimmung zwischen den einzelstaatlichen Ausbildungssystemen zu verbessern.

III. LAUFENDE GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN ZUR VERBESSERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT UND DES AUSTAUSCHS AUF DEM GEBIET DER BERUFLICHEN ERSTAUSBILDUNG

14. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, muß die Strategie der Gemeinschaft ganz besonders darauf ausgerichtet werden, die europäische Zusammenarbeit in den zentralen Problembereichen zu verstärken, die die Mitgliedstaaten gemeinsam betreffen. Im Hinblick auf konkrete Maßnahmen beinhaltet dies eine verstärkte Förderung praktischer grenzübergreifender Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsein-

richtungen oder lokalen Ausbildungspartnerschaften bzw. -verbünden durch die Gemeinschaft sowie insbesondere den gezielten Ausbau des Berufsbildungsaustauschs für Jugendliche in der Erstausbildung und deren Ausbilder. Die Kommission sieht in der Weiterentwicklung auf diesem Gebiet einen höchst effizienten, konkreten Ansatz, um das wechselseitige Verständnis und die Transparenz der Berufsbildungssysteme und -prozesse in den Mitgliedstaaten zu erhöhen und um den Ausbildungsträgern und Arbeitgebern die praktische Erfahrung zu vermitteln, die sie in die Lage versetzt, das System der Entsprechung von Berufsqualifikationen besser zu verstehen und zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission sorgfältig untersucht, welche Maßnahmen von den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Berufsbildungsaustauschs für Jugendliche durchgeführt werden. Der Aufforderung des Rates entsprechend hat sie gleichzeitig auch ihre eigenen laufenden Programme überprüft, die die Berufsbildung betreffen, und zwar mit dem Ziel, Maßnahmen zur Stärkung und zur Straffung dieser Programme zu ergreifen und ihren Wert als Beitrag der Gemeinschaft zur Bewältigung der Anforderungen in den 1990er Jahren besser zur Geltung zu bringen.

15. In bezug auf die Mitgliedstaaten zeigte die Untersuchung, daß zuverlässige quantitative Daten nicht in umfassender Form vorliegen. Die verfügbaren Informationen legen jedoch die folgenden Schlußfolgerungen nahe:

- Gegenwärtig ist der Umfang von Maßnahmen zum Berufsbildungsaustausch für Jugendliche noch äußerst begrenzt, und hinsichtlich der Beteiligung bestehen bei den laufenden Programmen erhebliche Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. In einigen wenigen Ländern beträgt der Anteil der Jugendlichen, die einen Ausbildungsaufenthalt im Ausland absolvieren, gerade 1% aller Jugendlichen in der Erstausbildung, in den meisten Fällen liegt er noch niedriger.

- Die laufenden Austauschprogramme sind in der Regel nicht darauf ausgerichtet, den Teilnehmern einen qualifizierenden Ausbildungsaufenthalt im Ausland zu vermitteln, der zugleich einen integrierten oder anerkannten Bestandteil ihres Ausbildungsganges bietet; sehr viel verbreiteter sind kurze Informations- bzw. Studienaufenthalte oder kurzzeitige Austauschmaßnahmen zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts.

- Grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtungen - wie sie bereits zwischen vielen Hochschulen besteht - stellt eine unerläßliche organisa-

torische Rahmenbedingung für den Berufsbildungsaustausch von Jugendlichen dar; im Bereich der beruflichen Erstausbildung ist sie jedoch noch die Ausnahme.

- In einem gewissen Umfang haben die Mitgliedstaaten bereits Investitionen in diesen Bereich getätigt. Jedoch bestehen abgesehen von dem deutsch-französischen Jugendaustausch zur Zeit keine in großem Maßstab durchgeführten grenzübergreifenden Austauschprogramme.

16. Das Ausmaß, in dem die Programme der Kommission die berufliche Erstausbildung und insbesondere Austauschmaßnahmen auf diesem Gebiet betreffen, kann aufgrund der Überprüfung wie folgt dargestellt werden:

- LINGUA : fördert den Austausch von Schülern in technischen bzw. beruflichen Bildungs- und Ausbildungsgängen, jedoch ausschließlich zur Verbesserung von Fremdsprachenkenntnissen.
- COMETT & ERASMUS : fördern den Austausch von Studenten und Ausbildungs- bzw. Lehrpersonal sowie die Entwicklung von Lehrmaterialien im Bereich der höheren technischen Bildung/Ausbildung. Beide Programme zielen jedoch auf die Ausbildung im Hochschulbereich und betreffen nicht die berufliche Erstausbildung in technischen und beruflichen Schulen.
- EUROTECNET : umfaßt die Förderung von Demonstrationsprojekten und grenzübergreifendem Erfahrungsaustausch bei Maßnahmen zur beruflichen Erst- oder Weiterbildung, die insbesondere auf neue Technologien ausgerichtet sind und arbeitslose Jugendliche oder junge Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 25 Jahren betreffen.
- IRIS : unterstützt grenzübergreifende Zusammenarbeit in der Berufsbildung für Frauen und betrifft nur in geringem Ausmaß die berufliche Erstausbildung von Mädchen und jungen Frauen.
- Jugend für Europa : bietet Austauschmöglichkeiten für Jugendliche im Alter zwischen 15 und 25 Jahren im Bereich der Jugendarbeit und der informellen Bildung, jedoch außerhalb der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen des Regelsystems.

Der Beitrag dieser Programme zur Berufsbildung in technischen und beruflichen Schulen, im Lehrlingswesen oder anderen Formen der beruflichen Erstausbildung für Jugendliche im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht ist deutlich begrenzt. In der Mehrzahl sind sie nicht oder nur am Rande mit diesem Bereich bzw. dieser Zielgruppe befaßt (COMETT, ERASMUS, IRIS, Jugend für Europa). Im LINGUA-Programm beschränkt sich der Berufsbildungsaustausch für Jugendliche auf Maßnahmen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen. Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen des EUROTECNET-Programms zielen vor allem auf Ausbildung auf dem Gebiet der neuen Technologien.

Größere unmittelbare Bedeutung für den weiteren Bereich der beruflichen Erstausbildung kommt dem Austauschprogramm für junge Arbeitskräfte und dem PETRA-Programm zu.

17. Das laufende Austauschprogramm für junge Arbeitskräfte fördert in spezifischen Wirtschaftsbereichen Langzeit- und Kurzzeit-Austauschmaßnahmen für junge Arbeitnehmer oder Arbeitsuchende im Alter von 18 bis 28 Jahren. Das wesentliche Ziel bestand bisher darin, diese Jugendlichen durch einen Ausbildungsaufenthalt und/oder ein Betriebspraktikum in einem anderen Mitgliedstaat besser auf eine berufliche Beschäftigung vorzubereiten (4 000 Teilnehmer im Jahre 1989). Der Zwischenbericht der Kommission und die Evaluierung des Programms zeigen auf, daß sich diese Austauschmaßnahmen nach dem Urteil der Teilnehmer generell sehr positiv auf deren Berufschancen und Mobilitätsbereitschaft auswirken. Es wird jedoch auch deutlich, daß durch Kurzzeit-Aufenthalte die Wirkungsmöglichkeiten des Programms nicht in vollem Umfang erschlossen werden können. Zukünftige Maßnahmen in diesem Bereich sollten deshalb auf den Ausbau von Aufenthalten mittlerer oder längerer Dauer ausgerichtet werden (d.h. mindestens 3 Monate), um auf diese Weise den möglichen Ausbildungswert solcher Maßnahmen für die Teilnehmer zu erhöhen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Austauschmaßnahmen für junge Arbeitnehmer nicht mehr in einem gesonderten Programm fortzuführen, sondern sie in den weiteren Rahmen der gemeinschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung für Jugendliche einzugliedern. Dabei soll auf den langjährigen positiven Erfahrungen mit dem Austauschprogramm für junge Arbeitskräfte aufgebaut und sorgsam darauf geachtet werden, durch verbesserte Organisation und Vorbereitung der Teilnehmer neue Berufserfahrung zu vermitteln und den Erwerb zusätzlicher beruflicher Fähigkeiten zu ermöglichen.

18. Die Hauptschubkraft für Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung ergibt sich jedoch durch die Weiterentwicklung des PETRA-

Programms für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben. Das Programm wurde durch den Beschluß des Rates vom 1.12.1987 ins Leben gerufen und umfaßt einen breiten Zielrahmen für Maßnahmen, einschließlich der Förderung von grenzübergreifendem Berufsbildungsaustausch sowie anderer Formen der Zusammenarbeit, die die Voraussetzung für eine effiziente Einbindung von Austauschmaßnahmen in den Ausbildungsprozeß bilden. Das PETRA-Programm bietet darüber hinaus den geeigneten Rahmen für die zukünftige Gestaltung des Austauschprogramms für junge Arbeitskräfte, durch die die Ausbildungskomponente der Auslands-Arbeitspraktika stärker zu Geltung kommen soll.

19. Die Entwicklung des Programms in den Jahren 1988 und 1989 macht deutlich, daß PETRA

- den Gesamtbereich der beruflichen Erstausbildung für Jugendliche umfaßt, d.h. die Berufsbildung in technischen und beruflichen Schulen, das Lehrlingswesen sowie andere Formen von Ausbildungsgängen und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung;
- alle Jugendlichen betrifft, die nach Abschluß der Vollzeit-Schulpflicht eine Berufsausbildung aufnehmen wollen, sowie Lehrer und Ausbilder, die Bildungsverwaltung, Partner aus der Wirtschaftswelt (Gewerkschaften und Betriebe) und sonstige Beteiligte im Ausbildungsbereich;
- die Bildungs- und die Arbeitsministerien in die Steuerung und Durchführung des Programms einbezieht;
- als einen Hauptschwerpunkt den Ausbau von europäischer Zusammenarbeit und grenzübergreifender Partnerschaft zwischen Ausbildungseinrichtungen unterschiedlicher Art verfolgt, unter Einschluß von Berufsbildungsaustausch für Jugendliche und Ausbilder.

20. Im Vordergrund standen dabei bisher vier Maßnahmebereiche:

- ein europäisches Verbundnetz von Ausbildungspartnerschaften, das Projekte aus den verschiedenen Mitgliedstaaten miteinander verbindet, um praktische Zusammenarbeit in der Gemeinschaft anzuregen und das Bewußtsein für europäische Aspekte in der Berufsausbildung zu schärfen. Gegenwärtig sind mehr als 150 Projekte in strukturierte bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit eingebunden. Nahezu alle Projektpartnerschaften beinhalten einen Austausch von Ausbildern, zwei

Drittel einen Austausch von Auszubildenden; 80% zielen auf eine gemeinsame Erstellung von Ausbildungseinheiten (Modulen) bzw. von Ausbildungsmaterialien oder Arbeitsmitteln für die Berufsberatung. Hinzu kommen 90 weitere Projekte, die im Frühjahr 1990 in das Verbundnetz aufgenommen wurden und sich nun in ihrer vorbereitenden "Kontakt"-Phase befinden. Insgesamt erhalten zur Zeit mehr als 240 Ausbildungsprojekte eine fachliche und finanzielle Förderung durch die Kommission, um an dem europäischen Verbundnetz mitzuwirken;

- Unterstützung von "Jugendinitiativ-Projekten", bei denen die Jugendlichen selbst aktiv an der Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Bildung oder Berufsinformation beteiligt sind. Durch solche Projekte werden Kreativität, Eigeninitiative und Unternehmungsgeist bei den Jugendlichen entwickelt. Bisher wurden mehr als 500 Projekte durch begrenzte, einmalige Mittelzuwendungen von der Kommission gefördert; weitere 100 Projekte werden 1990 hinzukommen. Die Kommission hat darüber hinaus Maßnahmen zur Vernetzung dieser Projekte ergriffen, um den Erfahrungsaustausch voranzutreiben und das Bewußtsein der Jugendlichen für die Gemeinschaft zu schärfen;

- europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung über die Effizienz der Berufsbildungsstrategien der Mitgliedstaaten. Auf Aufforderung durch die Kommission wurden im Jahre 1989 von den Mitgliedstaaten 43 Forschungsinstitute benannt, die bei einer Reihe von Themen und Einzeluntersuchungen zu aktuellen Schwerpunkten des PEIRA-Programms zusammenarbeiten. Die Kommission leistet hierzu fachliche und finanzielle Unterstützung;

- Ausweitung von Austauschmaßnahmen für Fachkräfte der beruflichen Bildung.

Für das Jahr 1989, das erste volle Arbeitsjahr des Programms, wurden insgesamt 9,5 MECU aufgewandt.

21. Eine umfassendere Darstellung des Programms ist in dem von der Kommission entsprechend der Veranlassung durch den Rat im März 1990 vorgelegten Zwischenbericht enthalten sowie in der Arbeitsunterlage, auf der dieser Bericht beruht. Der Bericht zeigt auf, daß ein wesentliches Ziel des Ratsbeschlusses vom 1. Dezember 1987 in den meisten Mitgliedstaaten in breitem Umfang erreicht ist, nämlich für alle Jugendlichen eine zumindest einjährige Berufsausbildung zu gewährleisten. Der Bericht verweist aber auch auf den wichtigen Befund, daß auf ein Jahr begrenzte Ausbildungsmaßnahmen in der Regel für eine anerkannte Berufsqualifikation nicht ausreichen und in den meisten Fällen auch nicht die erforder-

derlichen Grundlagen für die berufliche Weiterbildung schaffen.

22. Das PETRA-Programm bietet unter Einschluß gewisser Änderungen und Anpassungen eine breite Ausgangsbasis für gezielte Initiativen zur Bewältigung der weiter oben erörterten Herausforderungen; bereits in seiner gegenwärtigen Phase ist das Programm auf den relevanten politischen Zielrahmen, die betroffenen Zielgruppen und die angestrebten grenzübergreifenden Maßnahmen ausgerichtet. Im Zeitraum nach Anlauf des Programms im Jahre 1988 ist deutlich geworden, daß PETRA einen bedeutsamen Beitrag zur Weiterentwicklung der Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung zu leisten vermag, insbesondere durch unterstützende Mitwirkung in größer angelegten nationalen Initiativen und Programmen. Darüber hinaus hat PETRA erfolgreich dazu beigetragen, das Bewußtsein für eine europäische Dimension in der beruflichen Erstausbildung zu wecken, die noch sehr begrenzten Erfahrungen und speziellen Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Berufsbildungsaustauschs und der grenzübergreifenden Partnerschaft zu erweitern, in Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen in der Erstausbildung Schwerpunkte für die praktische Zusammenarbeit herauszuarbeiten und Entwicklungen anzuregen, die zu neuen "europäischen" Ausbildungsansätzen führen. Ein weiterer Bericht wird im Jahre 1991 ausgearbeitet, der u.a. eine Evaluierung dieser Aspekte enthalten wird.

Es ist jedoch offenkundig, daß das PETRA-Programm in seiner jetzigen Form und mit der bisherigen Mittelausstattung nicht in der Lage ist, einen auch quantitativ bedeutsamen Anstoß zur Entwicklung von europäischer Zusammenarbeit in der beruflichen Erstausbildung zu geben, der mit den Anstößen vergleichbar wäre, die z.B. von COMETT und ERASMUS in den jeweiligen Programmbereichen ausgehen.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

23. Als Antwort auf das Ersuchen des Rates, "Maßnahmen zu erarbeiten, um die bestehenden Programme anzupassen und auszubauen", und mit Bezug auf das Memorandum zur Rationalisierung der Berufsbildungsprogramme schlägt die Kommission eine Konsolidierung und Ausweitung des bestehenden PETRA-Programms sowie seine Zusammenfassung mit dem Austauschprogramm für junge Arbeitskräfte unter den folgenden anspruchsvolleren qualitativen und quantitativen Zielvorgaben vor:

- Förderung aller Formen der beruflichen Erstausbildung, die zu einer anerkannten Berufsqualifikation führen, sowie - angesichts der Unzulänglichkeiten von

auf nur ein Jahr begrenzten Ausbildungsmaßnahmen - Unterstützung der Strategien der Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, allen Jugendlichen, die dies wünschen, für die Dauer von zwei oder mehr Jahren die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Erstausbildung zu ermöglichen;

- verstärkte Entwicklung einer europäischen Dimension in der beruflichen Erstausbildung;

- Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung, mit Vorrang für einen beträchtlichen Ausbau des europäischen Berufsbildungsaustauschs für Jugendliche einschließlich der Austauschmaßnahmen für junge Arbeitnehmer. Im Rahmen des vorgeschlagenen Programms soll innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren der Berufsbildungsaustausch von 100 000 Jugendlichen unterhalb der Hochschulebene gefördert werden und damit eine Größenordnung erreichen, die mit dem Umfang des Austauschs von Hochschulstudenten vergleichbar ist, der im Rahmen des ERASMUS-Programms angestrebt wird;

- Gewährleistung des Zusammenhangs und des ergänzenden Charakters dieser Maßnahmen in Hinblick auf die im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahmen, insbesondere in bezug auf die EUROFORM-Initiative.

24. Die Anpassung des bestehenden PETRA-Programms liefert einen besonders geeigneten Rahmen zur Erreichung dieser Ziele. Das Programm kann als Katalysator wirken, um die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Förderung gemeinsamer Strategien auf dem Gebiet der Erstausbildung zu bündeln. Es soll deshalb auf die folgenden Zielgruppen ausgerichtet werden:

- Jugendliche in beruflichen oder technischen Schulen, in der dualen Ausbildung oder anderen Formen der Erstausbildung, die zu einem anerkannten Ausbildungsabschluß führen;

- junge Arbeitnehmer bis zum Alter von 25 Jahren, die sich bereits in einem Beschäftigungsverhältnis befinden und die ihre Erstausbildung durch ein Arbeitspraktikum im Ausland ergänzen wollen.

Das Programm richtet sich ganz bewußt nicht an beschäftigungssuchende Jugendliche und arbeitslose Jugendliche, da diese zu den Hauptzielgruppen der Maßnahmen gehören, die ergänzend im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft durchgeführt werden, insbesondere durch die EUROFORM-Initiative.

25. Das Programm soll gestrafft werden und die folgenden beiden Aktionsschwerpunkte umfassen:

Aktion A: Ausweitung der Förderung für grenzübergreifende und grenzüberschreitende Projekte, die auf eine Verbesserung der beruflichen Erstausbildung zielen und eine europäische Dimension aufweisen, insbesondere

- Ausbildungsaufenthalte und Arbeitspraktika im Ausland für Jugendliche in der Erstausbildung und Ausbilder sowie für junge Arbeitnehmer;
- gemeinsame Maßnahmen zur Ausbildung von Ausbildern;
- gemeinsame Entwicklung von europäischen Ausbildungseinheiten (Modulen) und von entsprechenden Berufsabschlüssen und Befähigungsnachweisen.

Zu den vorgesehenen praktischen Fördermaßnahmen gehören

- die Konsolidierung und Ausweitung des bestehenden europäischen Verbundnetzes von Ausbildungspartnerschaften, einschließlich der Förderung von Jugendinitiativ-Projekten, um einen Rahmen für die Organisation des Berufsbildungsaustauschs sowie für die Entwicklung weiterer Formen der Zusammenarbeit zu schaffen;
- die besondere Förderung von Ausbildungsaufenthalten und Arbeitspraktika im Ausland, und zwar für Jugendliche in der Erstausbildung und für junge Arbeitnehmer. Die Anzahl solcher Aufenthalte soll beträchtlich erhöht werden, auf 16 000 im Jahre 1992, auf bis zu 36 000 im Jahre 1993 und bis zu 48 000 im Jahre 1994. Innerhalb von drei Jahren soll somit der Berufsbildungsaustausch von insgesamt 100 000 Jugendlichen gefördert werden, darunter 20 000 junge Arbeitnehmer.

Durch diese Steigerung werden die bestehenden begrenzten Möglichkeiten für den Berufsbildungsaustausch erheblich erweitert, sowohl für die Altersgruppe der 16-19jährigen Jugendlichen in der beruflichen Erstausbildung als auch für junge Arbeitnehmer. Dies wird darüber hinaus die notwendige Erfahrungsgrundlage für die Entwicklung einer mittelfristigen Strategie auf diesem Gebiet schaffen und die Austauschmaßnahmen für arbeitslose bzw. beschäftigungssuchende Jugendliche ergänzen, die im Rahmen der EUROFORM-Initiative vorgesehen sind. Die Förderung von Berufsbildungsaustausch in diesem Umfang, der etwa 2% der Jugendlichen in

der Erstausbildung zugute kommen wird, stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu Teilnahmequoten dar, die in ihrer Größenordnung mit denen vergleichbar sind, die für Hochschulstudenten im Rahmen des ERASMUS-Programmes angestrebt werden.

Der Austausch von Fachkräften in der beruflichen Erstausbildung wird als Teil des PETRA-Programms fortgeführt. Die thematischen Schwerpunkte für diese Austauschbesuche sollen gezielt darauf ausgerichtet werden, Methoden, Ansatzpunkte und Ergebnisse europäischer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung auszuloten.

Aktion B: Weiterentwicklung der europäischen Dimension bei Maßnahmen zur Berufsinformation und -beratung, z.B. durch

- Förderung eines Verbundnetzes von Kontaktstellen für den Austausch von Daten für die Berufsberatung und zur Erprobung effizienter Methoden für die Übermittlung von Beratungsinformationen innerhalb der Gemeinschaft;
- Ausbildung von Beratungsfachkräften in Hinblick auf europäische Aspekte der Berufsberatung.

26. Darüber hinaus werden die notwendigen Vorkehrungen auf zentraler und dezentraler Ebene getroffen, um die im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen miteinander zu verknüpfen, vergleichende Untersuchungen zu unterstützen, die Ergebnisse weiterzuverbreiten, fachliche Hilfestellung bei der Durchführung des Programms zu leisten und seine Entwicklung und Auswirkungen zu evaluieren.

27. In kleinem Rahmen werden bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nahezu alle vorgeschlagenen Maßnahmen im Zuge des laufenden PETRA-Programms durchgeführt. Die Kommission geht bei ihren Vorschlägen deshalb davon aus, daß es nicht erforderlich ist, den bestehenden Ratsbeschluß umfassend zu ändern; dennoch erfordert die Neuordnung des Programms in dieser weiteren Ausbauphase in gewissem Umfang eine Neuformulierung des ergänzten und verbreiterten Zielrahmens sowie einen erweiterten Förderrahmen für Maßnahmen.

28. In Übereinstimmung mit den vor kurzem vorgelegten Vorschlägen zur Rationalisierung der Aktionsprogramme auf dem Gebiet der Berufsausbildung soll die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt werden, der sich aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertre-

ter der Kommission den Vorsitz führt. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der vollen Mitwirkung der Sozialpartner im Ausbildungsprozeß und bei der Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwerbsleben zukommt, sollen zwölf Mitglieder von der Kommission auf Vorschlag der Organisationen ernannt werden, die auf Gemeinschaftsebene die Arbeitgeber bzw. Gewerkschaften vertreten und als Beobachter an der Arbeit des Ausschusses teilnehmen.

29. Dieser Mitteilung liegen ein Vorschlag für einen Beschluß des Rates sowie ein technischer Anhang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und ein Finanzbogen über den voraussichtlichen Mittelbedarf bei.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Berufsbildung zur
beruflichen Erstausbildung in der
Europäischen Gemeinschaft**

1. In seiner Sitzung vom 7. und 8. Juni 1990 hat der Beratende Ausschuß seine schon am 11. und 12. Dezember 1989 begonnene Debatte über die berufliche Erstausbildung in der Europäischen Gemeinschaft fortgesetzt. Er tat dies auf der Basis der nachfolgend genannten Dokumente:
 - Berufliche Bildung und Erstausbildung der Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft - Vorschläge zur Straffung und Weiterentwicklung des PETRA-Programms der Gemeinschaft (Doc. Nr. TFRH 124/90)
 - Zwischenbericht über die Durchführung des Ratsbeschlusses vom 1. Dezember 1987 über ein Aktionsprogramm für die berufliche Bildung Jugendlicher und zur Vorbereitung Jugendlicher auf das Erwachsenen- und Berufsleben (PETRA-Programm) von der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt (Doc. SEC (90) 432 endg. v. 13. März 1990).
2. Als Schlußfolgerung aus der Debatte - im Verlaufe derer ebenfalls dem politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext Rechnung getragen wurde, in den sich die Absicht der Kommission fügt, die schon unternommenen Aktionen für die berufliche Erstausbildung zu konsolidieren und weiterzuentwickeln - hat der Ausschuß die nachstehende Stellungnahme abgegeben:
3. In erster Linie unterstrich der Ausschuß sein Bemühen um die Verwirklichung des, in der anläßlich des Europäischen Rats von Straßburg am 9. Dezember 1989 durch die Staats- oder Regierungschefs von 11 Mitgliedsstaaten verabschiedeten Charta der sozialen Grundrechte, enthaltenen Prinzips:

"Jugendliche müssen nach Ablauf der Schulpflicht die Möglichkeit haben, eine hinreichend lange berufliche Grundausbildung zu erhalten, um sich den Erfordernissen ihres künftigen Erwerbslebens anpassen zu können. Für die jungen Arbeitnehmer müßte diese Ausbildung während der Arbeitszeit stattfinden."
4. Des weiteren begrüßt er nachdrücklich die Schlußfolgerungen des Rates der Bildungsminister vom 14. Dezember 1989, in denen der Rat die Kommission bittet:
 - eine bewertende Bilanz der Gemeinschaftsaktionen zur technischen und beruflichen Bildung zu erstellen;
 - Maßnahmevorschläge, um bestehende Programme anzupassen und zu stärken und ein Bündel spezifischer Maßnahmen in Kraft zu setzen.

5. Ebenfalls wurde festgestellt, daß die Sozialpartner, die auf europäischer Ebene im Rahmen des Sozialen Dialogs vereinigt sind, in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 26. Januar 1990 auf der Notwendigkeit bestanden, einerseits die berufliche Erstausbildung zu verbessern und weiterzuentwickeln und andererseits darüber zu wachen, daß diese vollqualifizierend und anerkannt ist, damit sie die soziale und berufliche Eingliederung fördert und eine solide Basis für die Weiterbildung während des gesamten Arbeitslebens darstellt.
6. Der Ausschuß teilt diese von den Sozialpartnern im Rahmen des Sozialen Dialogs ausgedrückten grundlegenden Ziele und verweist auf die Bedeutung, die sich die gemeinschaftliche Berufsbildungspolitik - unter Respektierung des Prinzips der Subsidiarität, dem er große Bedeutung zumißt - mit einem Programm zur beruflichen Erstausbildung in der Folge der bestehenden für die Weiterbildung, der Bildung in den neuen Technologien und der Bildung auf Hochschulebene zuteil werden läßt. Er betont, daß ein Gleichgewicht zwischen diesen grundlegenden Teilen der allgemeinen Struktur einer gemeinschaftlichen Berufsbildungspolitik erreicht werden soll.
7. Er begrüßt die Tatsache, daß die Kommission - wie sie es in ihrem Arbeitsprogramm für 1990 angekündigt hat, und wie es aus dem Ausschuß unterbreiteten Dokument hervorgeht - beabsichtigt, rasch auf die Bitte des Rats der Bildungsminister vom 14. Dezember 1989 zu reagieren.
8. Im Verlaufe seiner Debatte zu dem genannten Dokument hat der Ausschuß festgestellt, daß im Rahmen der Bilanz der Gemeinschaftsaktionen im Bereiche der technischen und beruflichen Bildung und im weiteren Sinne der beruflichen Erstausbildung im allgemeinen das Programm PETRA derzeit als die hauptsächlichste Gemeinschaftsinitiative in diesem Feld gesehen werden muß und einen weiten Rahmen dafür abgibt, in bedeutendem Maße zur Entwicklung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik beizutragen. PETRA spielt eine vitale Rolle bei der Umsetzung der Ratsentscheidung vom 1. Dezember 1987, in der es dazu bestimmt wird,
 - . die Mitgliedstaaten darin zu unterstützen, sicherzustellen, daß alle Jugendlichen, die es wünschen, nach ihrer vollzeitlichen Pflichtschulbildung eine substantielle und qualifizierende Periode der beruflichen Bildung erhalten;
 - . die Qualität der Erstausbildung durch diversifizierte Formen praktischer europäischer Zusammenarbeit zu verbessern.
9. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das PETRA- Programm einen guten Platz einnimmt, um zur Entwicklung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Förderung innovativer Ausbildungsinitiativen und die Anregung des Transfers und der Verbreitung positiver Erfahrungen und guter Praxis beizutragen. Es wird angemerkt, daß fast alle PETRA-Projekte Teil wichtiger nationaler Initiativen oder Reformaktivitäten auf dem Felde der beruflichen Bildung sind.

Im Hinblick auf die thematischen und die Maßnahmeschwerpunkte wird angemerkt, daß PETRA in starkem Maße die Sorge der Sozialpartner bestätigt im Hinblick auf die Notwendigkeit, daß Erstausbildungsangebote in einem integrierten Paket angeboten werden sollten, das enthält:

- eine sowohl breite als auch spezifische Ausbildung in berufsfeldbezogenen Fertigkeiten und Kenntnissen;
- ein allgemeinbildendes Element und
- eine Berufsberatungs- bzw. Berufsorientierungskomponente.

Durch seinen Schwerpunkt auf Ausbildungspraktika im Ausland - für sowohl Auszubildende als auch ihre Ausbilder - und die gemeinsame Entwicklung von Ausbildungsmodulen und -programmen nimmt PETRA einen guten Platz ein, um die Entwicklung der europäischen Dimension in der beruflichen Erstausbildung zu stärken. In dieser Hinsicht kann PETRA eine angemessene Plattform dafür bieten, den Schlußfolgerungen des Rates vom 14. Dezember zu entsprechen.

10. Der Ausschuß schätzt jedoch, daß die sehr starken Begrenzungen der verfügbaren Haushaltsmittel die Gefahr von Auswirkungen auf diejenigen Potentiale des Programms PETRA haben, die es verdienen, weiterentwickelt zu werden, um der Anforderung des Bildungsministerrats vom 14. Dezember 1989 voll zu entsprechen.
11. Unter Berücksichtigung des Dokuments, das ihm von der Kommission vorgelegt wurde, könnte die Konsolidierung und Weiterentwicklung von PETRA entlang der folgenden Achsen geschehen:
 - * nationale Systeme zur Entwicklung von Maßnahmen, Strukturen und Prozeduren zu unterstützen, welche auf die sich verändernden Bedürfnisse der europäischen Wirtschaft reagieren und eine größtmögliche Beteiligung Jugendlicher an einer qualitativ hochstehenden Ausbildung sichern;
 - * Mobilität und die Entsprechung der Berufsbefähigungsnachweise zu erleichtern durch die Bereitstellung vielfältiger, informeller und formeller Gelegenheiten für Nutzer und Anbieter von Ausbildungen, sich selbst mit dem Ausbildungssystem und den Ausbildungsinhalten in einem anderen Mitgliedsstaat vertraut zu machen;
 - * Erstausbildungen, sowohl im technischen als auch im beruflichen Bereich, die europäischen Charakter haben, anzuregen und zu unterstützen;
 - * die Nutzung von Partnerschaften, Patenschaften zwischen Institutionen und transnationalen, gemeinsamen Aktionen zu fördern, um Ausbildungsmaterialien, Ausbildungselemente/module und gemeinsame Zertifikate zu entwickeln;

- * Ausbildungspraktika für Schlüsselpersonen unter dem Ausbildungspersonal sowie Auszubildende bzw. Schüler transnational zu fördern und zu unterstützen als ein Beitrag zur allmählichen Entwicklung eines europäischen Berufsbildungssystems;
 - * die Information über Innovation und gute Praxis im Hinblick auf alle Aspekte von bereitgestellten Maßnahmen zu fördern und zu verbreiten.
12. Der Ausschuß ist der Meinung, daß, während PETRA entlang dieser Linien entwickelt wird, verstärktes Augenmerk auf die Rationalisierung und die verbesserte Koordinierung derzeitiger und zukünftiger Gemeinschaftsinitiativen auf dem Felde der beruflichen Bildung gelegt wird, mit entsprechendem Bezug auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 1989 und die Überlegungen der Arbeitsgruppe über Bildung und Ausbildung des Sozialen Dialogs.
13. Bei der Entwicklung von Gemeinschaftsressourcen für Initiativen in der beruflichen Erstausbildung sollte der steigenden Nachfrage nach praktischer europäischer Zusammenarbeit Rechnung getragen werden, sowie nach finanzieller Förderung, der durch die Strukturfonds, insbesondere den ESF, verfügbar gemacht werden könnte, um damit den Rahmen für Aktionen in diesem Felde zu vergrößern.
14. Schlußfolgernd teilt der Ausschuß die im vorher genannten Dokument der Kommission enthaltenen Ziele und Aktionsvorschläge, aber er unterstreicht, daß das "konsolidierte" PETRA-Programm deutlich die Subsidiarität und den durch seine Maßnahmen hinzugefügten Mehrwert im Hinblick auf nationale Aktionen zutage treten läßt.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm
für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der
Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den im zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG⁽⁴⁾ festgelegten grundlegenden Zielen der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung wird besonders auf die Notwendigkeit hingewiesen, jedem die Gelegenheit zu geben, eine angemessene Berufsausbildung zu erwerben und jede nachteilige Unterbrechung zwischen dem allgemeinen Schulabschluß und dem Beginn der Berufsausbildung zu vermeiden.

Dem zehnten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG zufolge können besondere Maßnahmen eingeleitet werden, um die besonderen Probleme bestimmter Tätigkeitsbereiche oder Personengruppen zu berücksichtigen.

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr.

(4) ABl. Nr. 63 vom 20.4.1963, S. 1338/63.

Der Rat hat in seinem Beschluß 87/569/EWG (5) für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1988 ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben beschlossen (PETRA-Programm); die Kommission hat einen Zwischenbericht über die Umsetzung dieses Beschlusses vorgelegt.

Der Rat hat in seinem Beschluß 84/636/EWG (6) ein drittes gemeinsames Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte in der Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1990 festgelegt; die Kommission hat dazu einen Erfahrungsbericht vorgelegt. Mit seinem Beschluß 90/268/EWG (7) hat der Rat das Programm bis zum 31. Dezember 1991 verlängert, mit der Maßgabe, zu einem späteren Zeitpunkt über einen umfassenden Vorschlag der Kommission bezüglich der beruflichen Erstausbildung zu entscheiden, der auch Folgemaßnahmen zum Austauschprogramm für junge Arbeitskräfte einschließt. Nach Artikel 50 des Vertrages obliegt es den Mitgliedstaaten, den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms zu fördern.

Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die von den Staats- bzw. Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates von Straßburg am 9. Dezember 1989 angenommen worden ist, stellt unter Punkt 23 fest:

"Jugendliche müssen nach Ablauf der Schulpflicht die Möglichkeit haben, eine hinreichend lange berufliche Grundausbildung zu erhalten, um sich den Erfordernissen ihres künftigen Erwerbslebens anpassen zu können. Für die jungen Arbeitnehmer müßte diese Ausbildung während der Arbeitszeit stattfinden."

In den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Dezember 1989⁽⁸⁾ wird die Bedeutung der Aufgabenstellung der Berufsausbildung unterstrichen und die Kommission ersucht, die Modalitäten einer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vorzuschlagen.

Das Europäische Parlament hat am 15. März 1989 eine Entschlieung zur sozialen

(5) ABl. Nr. L 346 vom 10.12.1987, S. 31.

(6) ABl. Nr. L 331 vom 19.12.1984, S. 36.

(7) ABl. Nr. L 156 vom 21. 6.1990, S. 8

(8) ABl. Nr. C 27 vom 6.2.1990, S.4.

Dimension des Binnenmarktes⁽⁹⁾ angenommen, in der es die Notwendigkeit zur Förderung grenzübergreifender Ausbildungsmaßnahmen hervorhebt.

Das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung zu den gemeinschaftlichen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen vom 16. Februar 1990⁽¹⁰⁾ sein Bedauern darüber geäuÙert, daÙ die Jugendlichen in diesem Bereich nicht die gleichen Chancen besitzen, da die derzeitigen Gemeinschaftsprogramme im wesentlichen auf die Hochschulstudenten abgestellt sind und die jüngeren Schüler und in der beruflichen Ausbildung befindlichen Jugendlichen, die die Mehrheit darstellen, außer acht lassen.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 26. Januar 1990 haben die Sozialpartner im Rahmen des Sozialen Dialogs betont, daÙ eine hochwertige Allgemeinbildung sowie eine berufliche Erstausbildung, die zu anerkannten Abschlüssen führt, unerläÙlich und unersetzlich sind, um die Jugendlichen erfolgreich in das Berufs- und Wirtschaftsleben einzugliedern.

In Erwiderung auf die Ersuchen des Rates und des Europäischen Parlaments ist es erforderlich, die gemeinschaftliche Erfahrungsgrundlage auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung zu verstärken und auszubauen, um so die Entwicklung der einzelstaatlichen Politik auf diesem Gebiet zu unterstützen und der beruflichen Erstausbildung eine europäische Dimension zu verleihen.

Es ist erforderlich, den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie unterschiedliche Formen praktischer grenzübergreifender Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtungen anzuregen, und zwar unter Einbeziehung von Ausbildungsaufenthalten und Praktika im Ausland, um damit einen Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes, zur Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit des Personenverkehrs in der Gemeinschaft und zur Schaffung von transeuropäischen Netzwerken in einem Europa ohne Grenzen zu leisten.

Den neuen Herausforderungen, denen sich die berufliche Erstausbildung stellen muß, ist insbesondere durch eine Aufwertung der Rolle der Berufsbildung, Anpassung der Ausbildungsinhalte, Verbesserung der Kohärenz und Flexibilität, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsträgern, Ausbau des Lehrlingswesens und der betrieblichen Ausbildung, Verbesserung der Berufsorientierung und

(9) ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1989, S. 61.

(10) ABl. Nr. C 68 vom 19.3.1990, S. 175.

-beratung sowie durch die verstärkte Motivierung von Mädchen und jungen Frauen für technische und naturwissenschaftliche Berufe zu begegnen.

Dieses Aktionsprogramm sollte so beschaffen sein, daß es mit den Aufgaben und Interventionen des Europäischen Sozialfonds⁽¹¹⁾ sowie mit den anderen Berufsbildungsprogrammen ineinandergreift.

Durch eine ausgewogene Entwicklung der Maßnahmen soll sichergestellt werden, daß bei der Durchführung dieses Aktionsprogramms die spezifischen Probleme der unterschiedlichen Regionen und Zielgruppen berücksichtigt werden.

Die Kommission hat ein Memorandum über die Rationalisierung und Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene verabschiedet -

(11) ABl. Nr. L 185 vom 15.12.1988, S.9.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß 87/569/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

(1) Für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Januar 1992 wird ein Programm festgelegt, mit dem die Politiken und Tätigkeiten der Mitgliedstaaten, die die größtmöglichen Anstrengungen unternehmen sollen, um allen Jugendlichen, die dies wünschen, im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für die Dauer von zwei oder mehr Jahren die Teilnahme an einer zu einem anerkannten Abschluß führenden Berufsbildungsmaßnahme zu ermöglichen, durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene unterstützt und ergänzt werden sollen.

(2) Mit diesem Programm soll außerdem

- a) das Niveau und die Qualität der beruflichen Erstausbildung angehoben werden, das Berufsbildungsangebot diversifiziert werden, um Jugendlichen mit unterschiedlichen Fähigkeiten Wahlmöglichkeiten zu bieten, sowie die Anpassungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme an die raschen wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Veränderungen gefördert werden;
- b) den beruflichen Qualifikationen unter Berücksichtigung der erforderlichen Förderung der Entsprechungen dieser Qualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Gemeinschaftsdimension verliehen werden;
- c) sowohl grenzübergreifend als auch innerhalb der Mitgliedstaaten die praktische Zusammenarbeit und die Entwicklung von Ausbildungspartnerschaften zwischen Ausbildungsträgern, der Wirtschaft und anderen Akteuren in der lokalen und regionalen Entwicklungsförderung angeregt und unterstützt werden, um so die Ausbildungsressourcen effizienter zu nutzen, den Erfahrungsaustausch zu verbessern und das Bewußtsein für die europäischen Aspekte zu wecken, die bei der beruflichen Erstausbildung zu berücksichtigen sind;
- d) Jugendlichen in technischen und beruflichen Schulen oder anderen Formen der beruflichen Erstausbildung sowie jungen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu Ausbildungsaufenthalten oder Arbeitspraktika in anderen Mitgliedstaaten geboten werden, um dadurch der Ausbildung dieser Jugendlichen eine europäische Dimension zu

verleihen und ihre Mobilität auf Gemeinschaftsebene zu verbessern;

e) die Berufsinformation und -beratung eine europäische Dimension erhalten."

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 3

"Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 und zur Unterstützung und Ergänzung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten der Mitgliedstaaten trägt die Kommission mit den nachstehenden Maßnahmen bei, deren Ziel es ist, der Konzeption und Durchführung der Berufsbildungspolitik in den Mitgliedstaaten eine Gemeinschaftsdimension zu verleihen:

(1) Förderung von grenzübergreifender Zusammenarbeit zwischen Maßnahmen der in Artikel 2 genannten Art, einschließlich spezifischer Unterstützung für Projekte, an deren Planung, Organisation und Durchführung die Jugendlichen selbst beteiligt sind. Dadurch soll die persönliche und berufliche Entwicklung von Jugendlichen in technischen bzw. beruflichen Schulen und anderen Formen der Erstausbildung sowie von jungen Arbeitnehmern, die aus dem Bildungs- und Ausbildungssystem ausgeschieden sind, mit Hilfe von Maßnahmen zur Berufsberatung und Berufsbildung in kooperativer oder integrierter Weise unterstützt werden. Insbesondere sollen durch diese Zusammenarbeit

- Ausbildungsaufenthalte oder Arbeitspraktika im Ausland für Jugendliche in der Erstausbildung und junge Arbeitnehmer,

- gemeinsame Maßnahmen zur Ausbildung von Ausbildern, sowie

- die gemeinsame Entwicklung von europäischen Ausbildungseinheiten (Modulen) und von entsprechenden Berufsabschlüssen und Befähigungsnachweisen in der Gemeinschaft gefördert werden;

(2) Unterstützung von Maßnahmen zur Einführung einer europäischen Dimension in die Berufsinformation und -beratung, insbesondere durch

-
- Förderung eines Verbundnetzes von Kontaktstellen für den Austausch von Daten für die Berufsberatung und zur Erprobung effizienter Methoden für die Übermittlung von Beratungsinformationen innerhalb der Gemeinschaft;
 - Ausbildung von Beratungsfachkräften in Hinblick auf europäische Aspekte der Berufsberatung;

(3) soweit erforderlich, fachliche Unterstützung bei der Durchführung dieses Programms; vergleichende Untersuchungen über Themen der beruflichen Bildung einschließlich der Untersuchung der Wirksamkeit der Jugendausbildungsprogramme; Analyse der Entwicklung der beruflichen Qualifikationen.

Die Kommission führt das Programm entsprechend den Bestimmungen des Anhangs durch.

Die Kommission vergewissert sich bei der Durchführung dieses Programms der Unterstützung durch das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (*).

Artikel 4

(1) Die Ergebnisse der länderübergreifenden Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 3 werden einer objektiven externen Bewertung unterzogen. Diese Bewertung erfolgt

a) durch einen Zwischenbericht im Laufe des Jahres 1994,

b) durch einen Schlußbericht im Laufe des Jahres 1995.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jeweils vor dem 30. Juni 1993 und dem 30. Juni 1995 einen Bericht über Maßnahmen, die zur Umsetzung des gemeinsamen Rahmens von Leitlinien gemäß Artikel 2 getroffen wurden, einschließlich Informationen über vorhandene Instrumente zur Förderung der beruflichen Bildung.

(3) Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem mit der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 (**) eingesetzten Ausschuß für Bildungsfragen vor Ende 1993 einen Zwischenbericht und vor Ende 1995 einen Abschlußbericht über die Durchführung dieses Programms vor, der eine Gesamtbewertung enthält.

(*) ABl. Nr. L 39 vom 13.2.1975, S. 1

(**) ABl. Nr. C 38 vom 19.2.1976, S. 1."

3. Folgende Artikel werden angefügt:

"Artikel 5

Vom Haushaltsjahr 1992 an werden die Mittel für den Gemeinschaftsbeitrag zu den in Artikel 3 festgelegten und im Anhang beschriebenen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der technischen Unterstützung auf zentraler oder dezentraler Ebene sowie zur fortlaufenden Überwachung und Bewertung und sonstiger ergänzender Maßnahmen zur Information über das Programm und zur Abstimmung mit politischen Entscheidungsträgern und den Sozialpartnern im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Zwölf Vertreter der Sozialpartner sollen von

der Kommission auf Vorschlag der Organisationen berufen werden, die auf Gemeinschaftsebene die Arbeitgeber bzw. die Gewerkschaften vertreten, und sollen als Beobachter an der Arbeit des Ausschusses mitwirken.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen für folgendes vor:

- a) die allgemeinen Leitlinien für das Programm;
- b) die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft (Beträge, Dauer und Begünstigte);
- c) Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausgewogenheit des Programms, einschließlich der Aufgliederung der einzelnen Aktionen.

(3) Der Ausschuß gibt - gegebenenfalls durch Abstimmung - seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat."

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1992 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang zum

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG

sowie über ein Aktionsprogramm für die

berufliche Qualifizierung Jugendlicher und zur
Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen-
und Erwerbsleben

(PETRA)

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT FÜR DIE BERUFLICHE QUALIFIZIERUNG JUGENDLICHER
UND ZUR VORBEREITUNG DER JUGENDLICHEN AUF DAS ERWACHSENEN- UND ERWERBSLEBEN
(PETRA)

ANHANG

EINFÜHRUNG

1. In diesem Anhang sind die entsprechend Artikel 2 des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen dargelegt, insbesondere in bezug auf die Straffung des laufenden gemeinschaftlichen Aktionsprogramms (PETRA), das durch den Beschluß des Rates 87/569/EWG vom 1. Dezember 1987 festgelegt wurde und bis zum 31. Dezember 1994 ausgeweitet werden soll.

Diese Maßnahmen werden auf Gemeinschaftsebene von der Kommission durchgeführt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität, um die Politik der Mitgliedstaaten zur beruflichen Erstausbildung zu unterstützen und zu ergänzen und um der Konzeption und Durchführung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet eine Gemeinschaftsdimension zu verleihen. Dies betrifft zwei Maßnahmebereiche:

A. Förderung grenzübergreifender und grenzüberschreitender Ausbildungsprojekte;

B. Förderung von Maßnahmen zur Einführung einer europäischen Dimension in die Prozesse und Systeme der Berufsinformation und -beratung.

Darüber hinaus ergreift die Kommission die ergänzenden Maßnahmen und sorgt für die technische Unterstützung, die zur Durchführung des Programms erforderlich sind.

Der Beitrag der Kommission zu diesen Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltstitels für Bildung, Ausbildung und Jugendpolitik finanziert.

AKTION A

I. FÖRDERUNG GRENZÜBERGREIFENDER UND GRENZÜBERSCHREITENDER AUSBILDUNGSPROJEKTE

I.1 Anwendungsbereich

2. Die Kommission wird ihre finanzielle und fachliche Unterstützung für grenzübergreifende und grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur beruflichen Erstausbildung ausweiten, die entsprechend den in Artikel 1 des Beschlusses festgelegten Zielen darauf ausgerichtet sind,

- a) das Niveau und die Qualität der beruflichen Erstausbildung anzuheben, das Berufsbildungsangebot zu diversifizieren, um Jugendlichen mit unterschiedlichen Fähigkeiten Wahlmöglichkeiten zu bieten, sowie die Anpassungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme an die raschen wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Veränderungen zu fördern;
- b) den beruflichen Qualifikationen unter Berücksichtigung der erforderlichen Förderung der Entsprechungen dieser Qualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Gemeinschaftsdimension zu verleihen;
- c) sowohl grenzübergreifend wie auch innerhalb der Mitgliedstaaten die praktische Zusammenarbeit und die Entwicklung von Ausbildungspartnerschaften zwischen Ausbildungsträgern, der Wirtschaft und anderen Akteuren in der lokalen und regionalen Entwicklungsförderung anzuregen und zu unterstützen, um so die Ausbildungsressourcen effizienter zu nutzen, den Erfahrungsaustausch zu verbessern und das Bewußtsein für die europäischen Aspekte zu wecken, die bei der beruflichen Erstausbildung zu berücksichtigen sind;
- d) Jugendlichen in technischen und beruflichen Schulen oder anderen Formen der beruflichen Erstausbildung sowie jungen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu Ausbildungsaufenthalten oder Arbeitspraktika in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen, um dadurch der Ausbildung dieser Jugendlichen eine europäische Dimension zu verleihen und ihre Mobilität zu verbessern;
- e) eine europäische Dimension in die Systeme und Prozesse der Berufsinformation und -beratung einzuführen.

Bei der Umsetzung dieser Ziele und Maßnahmen sind die spezifischen Probleme der

unterschiedlichen Regionen und Zielgruppen zu berücksichtigen. Dies soll durch eine ausgewogene Entwicklung des Programms sichergestellt werden. Besonderes Gewicht soll deshalb auf Maßnahmen gelegt werden, die

- zur Förderung von Chancengleichheit für Mädchen und junge Frauen beitragen, indem sie deren Zugang zur Ausbildung in gewerblichen, technischen und wissenschaftlichen Berufen verbessern;
- der Verbesserung von Ausbildungsangeboten für benachteiligte Jugendliche dienen;
- die Ausgewogenheit der Austauschbewegungen von Jugendlichen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährleisten.

3. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausbildungssysteme in den Mitgliedstaaten umfaßt der Begriff "berufliche Erstausbildung"

a) alle Formen der Ausbildung unterhalb der Hochschulebene, die an die Vollzeitschulpflicht oder die allgemeinbildende Sekundarstufe II anschließen und ein strukturiertes Ausbildungsprogramm, Teile eines solchen Programms oder ergänzende Elemente umfassen, und die es den Jugendlichen ermöglichen, eine anerkannte Berufsqualifikation zu erwerben;

b) ergänzende Maßnahmen - darunter auch Betriebs- bzw. Arbeitspraktika - zur Vorbereitung auf das Erwerbs- und Erwachsenenleben, durch die die Jugendlichen motiviert und in die Lage versetzt werden, ihre Fähigkeiten in aktiver Weise zu entwickeln und ihre Fertigkeiten zu üben, und durch die ihr Unternehmungsgeist und ihre Eigeninitiative gefördert werden.

4. Diese Ausbildung kann in unterschiedlicher Form (Vollzeit oder Teilzeit) und von unterschiedlichen Trägern (Bildungs-, Ausbildungs- oder anderen Behörden in den Mitgliedstaaten, Betriebe, sonstige private oder öffentliche Ausbildungsstellen) durchgeführt werden, insbesondere

- a) in technischen und beruflichen Schulen oder Kollegs,
- b) in Ausbildungszentren oder Lehrwerkstätten,
- c) in dualer oder alternierender Form,
- d) als Praktikanten-Programm in den jeweiligen Berufsfeldern, in denen die Jugendlichen ausgebildet werden oder ausgebildet worden sind,

e) in sonstigen Maßnahmen der Berufsausbildung und Berufsvorbereitung, darunter auch Jugendinitiativ-Projekten mit einem anders strukturierten, partizipativen Lernumfeld, bei denen die Jugendlichen selbst an der Planung, Organisation und Durchführung mitwirken.

5. Die im Rahmen des Programms geförderte grenzübergreifende und grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist auf die folgenden Zielgruppen ausgerichtet:

- Jugendliche in beruflichen oder technischen Schulen, in der dualen Ausbildung oder anderen Formen der Erstausbildung, die zu einem anerkannten Ausbildungsabschluß führen;
- junge Arbeitnehmer bis zum Alter von 25 Jahren, die sich bereits in einem Beschäftigungsverhältnis befinden und ihre Erstausbildung durch ein Arbeitspraktikum im Ausland ergänzen wollen.

Das Programm richtet sich nicht an beschäftigungssuchende bzw. arbeitslose Jugendliche, da diese zu den Hauptzielgruppen der Maßnahmen gehören, die im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft durchgeführt werden, insbesondere durch die EUROFORM-Initiative.

I.2 Maßnahmen

6. Die gemeinschaftliche Förderung zielt darauf ab, grenzübergreifende Zusammenarbeit anzuregen, insbesondere

- Ausbildungsaufenthalte und Arbeitspraktika im Ausland für Jugendliche in der Erstausbildung und Ausbilder sowie für junge Arbeitnehmer;
- gemeinsame Maßnahmen zur Ausbildung von Ausbildern;
- gemeinsame Entwicklung von europäischen Ausbildungseinheiten (Modulen) und von entsprechenden Berufsabschlüssen und Befähigungsnachweisen.

Die am Programm beteiligten Ausbildungsinitiativen können in einem oder mehreren dieser Bereiche tätig sein.

I.2.1 Ausbildungsaufenthalte und Arbeitspraktika im Ausland

7. Bezogen auf die Zielgruppe der jungen Arbeitnehmer soll bei der Durchführung

von Ausbildungs- bzw. Arbeitspraktika in einem anderen Mitgliedstaat auf den Erfahrungen mit dem dritten gemeinsamen Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte aufgebaut werden. Insbesondere sollen diese Praktika den Teilnehmern neue Berufs- oder Ausbildungserfahrungen vermitteln, die

- ihre Berufskenntnisse erweitern und ihre praktische Erfahrung bereichern,
- Probleme der Arbeitswelt bewußt machen und
- Kontakte mit den Berufskreisen des Gastlandes eröffnen.

Darüber hinaus sollen die Praktika den Teilnehmern Möglichkeiten bieten, ihre Kenntnisse der Lebensbedingungen und sozialen Verhältnisse im Gastland zu verbessern und sich besser über die Ziele und das Funktionieren der europäischen Gemeinschaft zu unterrichten.

Im Normalfall beträgt die Dauer des Auslandsaufenthalts drei Monate; sie kann jedoch bis zu einem Jahr ausgedehnt werden, wenn aufgrund der Art des Praktikums und seiner Ausbildungsziele ein längerer Aufenthalt erforderlich ist.

8. Bei Jugendlichen in beruflichen Ausbildungseinrichtungen (Schüler, Auszubildende etc.), sollen die Ausbildungsaufenthalte oder Arbeitspraktika im Normalfall als Teil des Ausbildungsprozesses anerkannt und in diesen integriert werden müssen mit klaren Ausbildungszielen verbunden sein, die zwischen den Auszubildenden und ihrer Ausbildungseinrichtung sowie der Gastgeber-Einrichtung abzustimmen sind. Um diese Ziele zu erreichen, soll die Dauer der Aufenthalte nicht weniger als drei Wochen betragen. Zur besseren Integration in den Ausbildungsprozeß sollte der Berufsbildungsaustausch berufsfeldbezogen durchgeführt werden und die Ausbildungsbedürfnisse der Teilnehmer gezielt berücksichtigen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Berufsbildungsaustausch in jedem Einzelfall einen deutlichen Mehrwert für die Ausbildung erbringt, z.B. Erfahrung mit neuen Ausbildungsmethoden oder Geräten, neue Inhalte, neue Formen von Ausbildungspartnerschaften usw., um auf diese Weise den positiven Ertrag von Austauschmaßnahmen in der Gemeinschaft zu maximieren und den Transfer von innovativem Know-how und erfolgreicher praktischer Anwendung zu fördern.

9. Die Organisation des Austausches obliegt den Ausbildungseinrichtungen oder - bei den Praktika für junge Arbeitnehmer - den Jugendlichen selbst bzw. ihren Arbeitgebern. Die Mitgliedstaaten sollen die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sie bei der Vermittlung möglicher Partner oder Praktikantenstellen zu unterstützen, Hilfestellung beim Ausgleich von Angebot und Nachfrage zu leisten und

eine angemessene Vorbereitung, Durchführung und Betreuung vor Ort zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat soll eine (oder mehrere) kompetente Stelle(n) benennen, die auf der Grundlage spezifischer, auf Gemeinschaftsebene festgelegter Leitlinien für die Koordinierung und Durchführung dieses Programnteils auf nationaler Ebene zuständig ist (sind).

I.2.2 Gemeinsame Maßnahmen zur Ausbildung von Ausbildern

10. Die Gemeinschaft unterstützt bilaterale oder multilaterale grenzübergreifende Partnerschaften zur gemeinsamen Ausbildung oder Weiterbildung von Ausbildern sowie von Lehrern im Bereich der technischen und beruflichen Bildung. Solche Partnerschaftsprojekte sollen im Rahmen der unter Nummer 2 (siehe oben) festgelegten Ziele durchgeführt werden, z.B. in Form von gemeinsamen Ausbildungsseminaren oder durch Austausch oder gemeinsame Entwicklung von Ausbildungsmaterialien.

I.2.3 Gemeinsame Entwicklung von europäischen Ausbildungseinheiten (Modulen) und von entsprechenden Berufsabschlüssen und Befähigungsnachweisen

11. Die Gemeinschaft unterstützt vorrangig Ausbildungseinrichtungen oder Projekte, die - in bilateraler oder multilateraler Zusammenarbeit - auf eine mittel- oder langfristige Kooperation zur Entwicklung und Umsetzung europäisch ausgerichteter Ausbildungskonzepte zielen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Entwicklung neuer Berufsqualifikationen und -profile, unter Einbeziehung von

- Ausbildungseinheiten (Module oder Kurse) und Methoden zur Leistungsbeurteilung, die bei entsprechender Anpassung in den bestehenden Ausbildungsstrukturen jeweils mehrerer Mitgliedstaaten genutzt bzw. in diese integriert werden können, oder

- Ausbildungseinheiten, die fester Bestandteil integrierter, grenzübergreifender Ausbildungsprogramme sind; bei Programmen dieser Art werden bestimmte, einander ergänzende Abschnitte des gesamten Ausbildungsganges von einer (oder mehreren) Ausbildungseinrichtung(en) in einem (oder mehreren) anderen Mitgliedstaat(en) durchgeführt.

I.3 Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

12. Zur Durchführung von Ausbildungsaufenthalten und Arbeitspraktika im Ausland leistet die Kommission den einzelnen Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung, als Zuschuß der Gemeinschaft zur Deckung

- der Unterhaltskosten der Jugendlichen während des Auslandsaufenthalts,
- der angemessenen Reisekosten, bis zu einer Obergrenze von 75%,
- der Kosten für vorbereitenden Sprachunterricht,
- der Kosten, die bei der Vorbereitung, Durchführung, Betreuung und Bekanntmachung der Austauschprogramme in den einzelnen Mitgliedstaaten entstehen.

13. Bei der Berechnung des Zuschusses, den ein Mitgliedstaat erhält, werden quantitative Ziele entsprechend dem Anteil der Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren an seiner Bevölkerung festgelegt. In Anlehnung an Verfahrensmodelle, die im Rahmen der Programme ERASMUS und COMETT angewandt werden, und im Hinblick auf die erforderliche Ausgewogenheit bei den Austauschbewegungen in der Gemeinschaft wird bei der Berechnung des Zuschusses außerdem berücksichtigt:

- das Bruttoinlandsprodukt der einzelnen Mitgliedstaaten,
- die Entfernung zwischen den Mitgliedstaaten.

14. Anträge für die finanzielle Förderung von Austauschmaßnahmen sind im Regelfall an die benannten Koordinierungsstellen in den Mitgliedstaaten zu richten und werden von diesen bearbeitet.

15. Bei anderen kooperativen Ausbildungsmaßnahmen leistet die Kommission einen finanziellen Beitrag zur Deckung der Kosten, die den einzelnen Ausbildungseinrichtungen durch ihre Beteiligung an grenzübergreifenden oder grenzüberschreitenden Partnerschaften zur

- gemeinsamen Ausbildung von Ausbildern oder zur
- Entwicklung europäischer Ausbildungseinheiten (Module)

entstehen. Der durchschnittliche Förderbetrag beläuft sich auf 30 000 ECU pro Jahr/Projekt und wird im Regelfall für zwei Jahre gewährt.

AKTION B

II. FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG EINER EUROPÄISCHEN DIMENSION IN DIE PROZESSE UND SYSTEME DER BERUFSINFORMATION UND -BERATUNG

II.1 Anwendungsbereich

16. Die Gemeinschaft fördert Verbindungen und aktive Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Berufsinformations- und -beratungsdiensten für Jugendliche, die darauf ausgerichtet sind,

- allen Jugendlichen in geeigneter Form Information, praktische Orientierung und, soweit erforderlich, individuelle Beratung und Betreuung zu vermitteln. Die Jugendlichen sollen sich der bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten bewußt werden und befähigt werden, ihre eigenen Begabungen zu erkennen und eine informierte Berufswahl zu treffen. Zugleich soll dies die Jugendlichen motivieren, eine berufliche Qualifikation anzustreben, und ihren Zugang zur beruflichen Erstausbildung erleichtern;

- allen Jugendlichen und ihren Eltern im Rahmen dieses Prozesses den Zugang zu aktueller Information über Ausbildungsmöglichkeiten und Beratungsdienste in anderen Mitgliedstaaten zu erschließen und sie zur Nutzung dieser Informationen anzuregen und zu unterstützen.

Die Kommission trägt dabei für eine enge Abstimmung mit den fortlaufenden Arbeiten des CEDEFOP und mit anderen Gemeinschaftsinitiativen auf diesem Gebiet Sorge, insbesondere hinsichtlich der Verknüpfung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Berufsberatung für Erwachsene mit der Beratung für Jugendliche.

II.2 Maßnahmen

17. Die Gemeinschaft fördert gezielt die Entwicklung von Materialien, Methoden und Verfahren zur Erleichterung der praktischen Zusammenarbeit zwischen Beratungsdiensten. Dies betrifft

- den Austausch von europabezogenen Beratungsdaten, insbesondere den Aufbau eines europäischen Verbundnetzes von Kontaktstellen zur Erstellung und Aktualisierung von Daten für die Nutzung durch Beratungsdienste in allen Mitgliedstaaten;

- die Ausbildung von Beratungsfachkräften in Hinblick auf europäische Aspekte der Berufsberatung. Diese Ausbildung kann z.B. in Form von bilateralen oder multilateralen Ausbildungsseminaren erfolgen und soll zunächst die Ausbilder von Beratungspersonal aus den einzelnen Mitgliedstaaten einbeziehen.

II.3 Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

18. Die Kommission leistet einen finanziellen Beitrag zu Projekten, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden, und zwar in einem Gesamtrahmen von bis zu 1 4 MECU im Jahre 1992, bis zu 1 7 MECU im Jahre 1993 und bis zu 2.0 MECU im Jahre 1994. Die Kommission entscheidet über die Verteilung der Projektzuschüsse nach Einzelprüfung der in Frage kommenden Projektvorschläge.

ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

19. Die Kommission trifft die notwendigen ergänzenden Maßnahmen. Dazu gehören Information über das Programm und die Verbreitung von Ergebnissen durch Veröffentlichungen, Seminare etc., sowie die Fortführung der Förderung von grenzübergreifenden Untersuchungen über spezielle Probleme in der beruflichen Erstausbildung.

Darüber hinaus leistet die Kommission die erforderliche technische Unterstützung zur Durchführung des Programms sowie zur Koordinierung und Evaluierung der geförderten Aktionen. Soweit erforderlich, nimmt sie zur Durchführung der technischen Unterstützung in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene die Dienste von fachkundigen Institutionen und Organisationen in Anspruch.

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie und Bezeichnung

B3-1021

Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die berufliche Qualifizierung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA).

2. Rechtsgrundlage

Artikel 128 des EWG-Vertrages.

3. Einstufung der Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben.

Nichtgetrennte Mittel (Artikel B3-1021).

4. Beschreibung

Das Programm verfolgt folgende Ziele:

- Förderung aller Formen der beruflichen Erstausbildung, die zu einer anerkannten Berufsqualifikation führen, sowie - angesichts der Unzulänglichkeiten von auf nur ein Jahr begrenzten Ausbildungsmaßnahmen - Unterstützung der Strategien der Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, allen Jugendlichen, die dies wünschen, für die Dauer von zwei oder mehr Jahren die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Erstausbildung zu ermöglichen;
- verstärkte Entwicklung einer europäischen Dimension der beruflichen Erstausbildung;
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung, mit Vorrang für einen beträchtlichen Ausbau des europäischen Berufsbildungsaustauschs für Jugendliche, einschließlich der Austauschmaßnah-

men für junge Arbeitnehmer. Im Rahmen des vorgeschlagenen Programms soll innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren der Berufsbildungsaustausch von 100 000 Jugendlichen gefördert werden und damit eine Größenordnung erreichen, die mit dem Umfang des Austauschs von Hochschulstudenten vergleichbar ist, der für die nähere Zukunft im Rahmen des ERASMUS-Programms angestrebt wird;

- Gewährleistung des Zusammenhangs und des ergänzenden Charakters dieser Maßnahmen in Hinblick auf die im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahmen, insbesondere in bezug auf die EUROFORM-Initiative.

Die Anpassung des bestehenden PETRA-Programms liefert einen besonders geeigneten Rahmen, um diese Ziele zu erreichen. Das Programm betrifft die folgenden Zielgruppen:

- Jugendliche in beruflichen oder technischen Schulen, in der dualen Ausbildung oder anderen Formen der Erstausbildung, die zu einem anerkannten Ausbildungsabschluß führen;
- junge Arbeitnehmer bis zum Alter von 25 Jahren, die sich bereits in einem Beschäftigungsverhältnis befinden und die ihre Erstausbildung durch ein Arbeitspraktikum im Ausland ergänzen wollen.

Das Programm richtet sich nicht an beschäftigungssuchende und arbeitslose Jugendliche, da diese zu den Hauptzielgruppen der Maßnahmen gehören, die im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft durchgeführt werden, insbesondere durch die EUROFORM-Initiative.

Das Programm umfaßt zwei Aktionsschwerpunkte:

Aktion A: Ausweitung der Förderung für grenzübergreifende und grenzüberschreitende Projekte, die auf eine Verbesserung der beruflichen Erstausbildung zielen und eine europäische Dimension aufweisen, insbesondere

- Ausbildungsaufenthalte und Arbeitspraktika im Ausland für Jugendliche in der Erstausbildung und Ausbilder sowie für junge Arbeitnehmer;
- gemeinsame Maßnahmen zur Ausbildung von Ausbildern;
- gemeinsame Entwicklung von europäischen Ausbildungseinheiten (Modulen) und von entsprechenden Berufsabschlüssen und Befähigungsnachweisen.

Zu den vorgesehenen praktischen Fördermaßnahmen gehören

- die Konsolidierung und Ausweitung des bestehenden europäischen Verbundnetzes von Ausbildungspartnerschaften, einschließlich der Förderung von Jugendinitiativ-Projekten, um einen Rahmen für die Organisation des Berufsbildungsaustauschs sowie für die Entwicklung weiterer Formen der Zusammenarbeit zu schaffen;
- die besondere Förderung von Ausbildungsaufenthalten und Arbeitspraktika im Ausland, und zwar für Jugendliche in der Erstausbildung wie für junge Arbeitnehmer. Die Anzahl solcher Aufenthalte soll beträchtlich erhöht werden auf 16 000 im Jahre 1992, bis zu 36 000 im Jahre 1993 und bis zu 48 000 im Jahre 1994. Innerhalb von drei Jahren soll somit der Berufsbildungsaustausch von insgesamt 100 000 Jugendlichen gefördert werden, darunter 20 000 junge Arbeitnehmer.

Der Austausch von Fachkräften in der beruflichen Erstausbildung wird in Aktion A eingebunden. Die thematischen Schwerpunkte für diese Austauschbesuche sollen gezielt darauf ausgerichtet werden, Methoden, Ansatzpunkte und Ergebnisse europäischer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung auszuloten.

Aktion B: Weiterentwicklung der europäischen Dimension bei Maßnahmen zur Berufsinformation und -beratung, z.B. durch

- Förderung eines Verbundnetzes von Kontaktstellen für den Austausch von Daten für die Berufsberatung und zur Erprobung effizienter Methoden für die Übermittlung von Beratungsinformationen innerhalb der Gemeinschaft;
- Ausbildung von Beratungsfachkräften in Hinblick auf europäische Aspekte der Berufsberatung.

Darüber hinaus werden die notwendigen Vorkehrungen auf zentraler und dezentraler Ebene getroffen, um die im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen miteinander zu verknüpfen, vergleichende Untersuchungen zu unterstützen, die Ergebnisse weiterzuverbreiten, fachliche Hilfestellung bei der Durchführung des Programms zu leisten und seine Entwicklung und Auswirkungen zu evaluieren.

5. Begründung

Die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten haben sich in den 1990er Jahren einer Reihe neuer Herausforderungen zu stellen, vor allem bei der Anpassung an den technologischen und industriellen Wandel und in Hinblick auf die neuen Möglichkeiten und Anforderungen, die sich aus der Vervollständigung des Binnenmarktes und dem wachsenden globalen Wettbewerb ergeben.

In dieser Situation kommt es entscheidend darauf an, durch die Förderung der beruflichen Fähigkeiten der Arbeitskräfte in Europa, die Humanressourcen der Gemeinschaft in bestmöglichem Maße zu stärken. Die zukünftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes lassen sich nur dann befriedigen, wenn für alle Jugendlichen der Zugang zu einer Berufsausbildung von ausreichender Dauer gewährleistet ist, die zu einer anerkannten Berufsqualifikation führt. Diese Ausbildung muß eine deutliche europäische Dimension beinhalten, um die Möglichkeiten des Binnenmarktes voll auszuschöpfen. Bisher ist das Ausmaß von grenzübergreifender Zusammenarbeit zur Förderung dieser Dimension noch unbefriedigend. Deshalb müssen Gemeinschaftsinvestitionen in diesem Bereich erheblich verstärkt werden, um sicherzustellen, daß die berufliche Erstausbildung in angemessener Weise auf den raschen Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Erfordernisse eingehen kann.

Hierzu wird das Programm einen spürbaren Beitrag liefern. Insbesondere wird es im Zeitraum von 1992 bis 1994 Möglichkeiten für den grenzübergreifenden Berufsbildungsaustausch für insgesamt 100 000 Jugendliche schaffen. Darüber hinaus wird es auch andere neue Formen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit fördern, die einen wesentlichen Beitrag zur wirksamen Umsetzung der gemeinsamen Berufsbildungspolitik leisten.

6. Finanzielle Auswirkungen des Programms auf die Verwaltungsmittel

Art der Ausgaben und Berechnungsweise

- 6.1 Die erforderlichen Mittel werden Teil der künftigen Haushaltspläne sein. Der geschätzte Bedarf bis 1994 beläuft sich auf 177,4 Millionen ECU.
- 6.2 Die Berechnungsweise der Zuschüsse der Kommission zum europäischen Berufsbildungsaustausch für Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung und für

junge Arbeitnehmer im Rahmen der Aktion A des konsolidierten PETRA-Programms ist im folgenden dargelegt.

a) Der Zuschuß der Kommission dient zur Deckung

- der Unterhaltskosten während des Auslandsaufenthalts,
- der angemessenen Reisekosten bis zu einer Obergrenze von 75%,
- der Kosten für die erforderliche Vorbereitung und Organisation der Austauschmaßnahmen, einschließlich des vorbereitenden Sprachunterrichts für die Teilnehmer, der Überwachung der Austauschprogramme und der Betreuung vor Ort, sowie der Kosten, die den benannten durchführenden Organisationen in den Mitgliedstaaten entstehen.

b) Zur Bestimmung des finanziellen Gesamtzuschusses der Gemeinschaft, der für einen schrittweisen Ausbau des europäischen Berufsbildungsaustauschs im Dreijahres-Zeitraum von 1992 bis 1994 erforderlich ist, geht die Kommission von folgenden Annahmen aus:

- Insgesamt sollen im Zeitraum 1992 bis 1994 Austauschmaßnahmen für 100 000 Jugendliche durchgeführt werden, davon betreffen 80 000 die Jugendlichen in der beruflichen Erstausbildung und 20 000 die jungen Arbeitnehmer;
- der Gemeinschaftszuschuß für die einzelnen Auslandsaufenthalte beträgt im Durchschnitt 700 ECU pro Teilnehmer für den Austausch von Jugendlichen in der beruflichen Erstausbildung und durchschnittlich 2700 ECU pro Teilnehmer für den Austausch von jungen Arbeitnehmern, entsprechend der nachfolgenden Aufgliederung.

Berechnung der durchschnittlichen Gemeinschaftszuschüsse für Ausbildungsaufenthalte im Ausland

	Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung	Junge Arbeitnehmer
	Auslandsaufenthalt 3 Wochen	Auslandsaufenthalt 3 Monate
1. Beitrag zur Deckung des Lebensunterhalts	bis zu 110 ECU pro Woche/Teilnehmer, 330 ECU für 3 Wochen	bis zu 480 ECU pro Monat/Teilnehmer, 1440 ECU für 3 Monate
2. Beitrag zur Deckung der Reisekosten	225 ECU/Teilnehmer, d.h. 75% der geschätzten Gesamtkosten von 300 ECU	510 ECU/Teilnehmer, d.h. 75% der geschätzten Gesamtkosten von 680 ECU, einschließlich Transportkosten vor Ort sowie zusätzliche Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an besonderen vorbereitenden Sprachkursen
3. Beitrag zur Deckung der Kosten für Vorbereitung und Durchführung der Austauschmaßnahmen, einschließlich vorbereitender Sprachkurse	145 ECU/Teilnehmer, davon a) bis zu 80 ECU zur Deckung der Kosten der Sprachvorbereitung (Materialien usw.); b) bis zu 65 ECU (d.h. etwa 10% der Positionen 1, 2 und 3a) für Kosten im Zusammenhang mit der technischen Durchführung und Betreuung. Es ist davon auszugehen, daß die Ausbildungseinrichtungen selbst den Kontakt mit Partnerinstitutionen herstellen und den Austausch betreuen.	750 ECU/Teilnehmer, davon a) bis zu 500 ECU zur Deckung der Sprachvorbereitung; b) bis zu 250 ECU (d.h. 10% der Positionen 1, 2 und 3a) für Kosten im Zusammenhang mit der technischen Durchführung, Verwaltung und Betreuung durch die externen Koordinierungsstellen
Gesamtzuschuß pro Teilnehmer	700 ECU	2700 ECU

6.3 Kostenübersicht

PEIRA-Programm

Kostenübersicht 1992-1994

	1992	1993	1994	MECU
<u>Action A:</u>				
Förderung grenzüberschreitender Ausbildungsprojekte				
1. Ausbildungsaufenthalte und Arbeitspraktika im Ausland				
- Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung* (durchschnittlicher Finanzierungsbeitrag pro Teilnehmer: 700 ECU)	7.0 (10 000 x 700)	21.0 (30 000 x 700)	28.0 (40 000 x 700)	49
- junge Arbeitnehmer (durchschnittlicher Finanzierungsbeitrag pro Teilnehmer: 2 700 ECU)	16.2 (6 000 x 2 700)	16.2 (6 000 x 2 700)	21.6 (8 000 x 2 700)	
2. Kooperative Ausbildungsmaßnahmen				
- Entwicklung europäischer Ausbildungseinheiten oder gemeinsame Ausbildung von Ausbildern (durchschnittlicher Finanzierungsbeitrag: 30 000 ECU/Projekt)	12.0 (400 x 30 000)	15.0 (500 x 30 000)	15.0 (500 x 30 000)	
<u>Zwischensumme Aktion A</u>	35.2	52.2	64.6	

* Vergl. Anhang, Nummer 3 und 4

	1992	1993	1994
--	------	------	------

Aktion B:

Fördermaßnahmen zur Einführung einer europäischen Dimension in die Berufsinformation und -beratung

1. Grenzübergreifende Maßnahmen zur Vernetzung von Beratungsinformationen und -daten
(100 000 ECU pro Projekt)

2. Ausbildung von Beratungsfachkräften
(Ausbildungsseminare und Entwicklung von Ausbildungsmaterialien; 2-3 Ausbildungsprojekte pro Jahr)

Zwischensumme Aktion BZwischensumme A + BErgänzende Maßnahmen:

1. Information, Veröffentlichungen, Konferenzen, Kooperation
(5% der Beträge für A und B)

2. Technische Unterstützung zur Durchführung des Programms
(8% der Beträge für A und B)

Zwischensumme

Gesamt

75.2

6.4 Zusammenfassende Gesamtübersicht

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben gliedern sich wie folgt:

	M ECU			
	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1992-1994</u>
Aktion A	35.2	52.2	64.6	152.0
Aktion B	1.4	1.7	2.0	5.1
Ergänzende Maßnahmen	4.7	7.0	8.6	20.3
	—	—	—	—
	41.3	60.9	75.2	177.4

Die ausgewiesenen Beträge entsprechen dem Ergebnis der technischen Prüfung der zur Durchführung der vorgeschlagenen Aktionen erforderlichen Finanzmittel durch die Dienststellen der Kommission. Diese Aktionen leiten sich von den zur Umsetzung der Einheitlichen Europäischen Akte notwendigen Politik-Maßnahmen ab, denen bei den revidierten, der inter-institutionellen Vereinbarung beigefügten Finanzierungsperspektiven für 1991 und 1992 Vorrang eingeräumt wurde. Sie unterliegen jedoch auch den Einschränkungen, die durch die Finanzierungsperspektiven bis zum Jahre 1992 für diese Art von Haushaltsmitteln auferlegt wurden, deren weitere Entwicklung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist. Die jährlichen Haushaltsmittel für die vorgesehenen Aktionen werden deshalb im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

7. Steuerliche Auswirkungen

Keine.

8. Art der Kontrolle

a) Die Finanzkontrolle wird hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausga-

ben und der Ausführung des Haushaltsplans von den zuständigen Kommissionsdienststellen wahrgenommen.

b) Die fachliche Kontrolle wird von den zuständigen Kommissionsdienststellen, insbesondere der Task Force Humanressourcen, Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, mit Unterstützung des vorgeschlagenen Beratenden Ausschusses wahrgenommen.

c) Kriterien für die gemäß Artikel 4 des Beschlusses 87/569/EWG vom 1.12.87 durchzuführenden Evaluierungsmaßnahmen werden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festgelegt. Diese Kriterien werden sich u.a. auf die folgenden Aspekte beziehen:

- quantitativer Umfang der grenzübergreifenden Austauschmaßnahmen für Auszubildende, Ausbilder und sonstiges Fachpersonal;
- Ausgewogenheit der Austauschbewegungen, d.h. der Aufgliederung bezüglich des Herkunftsstaates, der Ausbildungsbereiche, des Ausbildungsniveaus und der Geschlechtszugehörigkeit der Teilnehmer;
- Inhalt und Dauer der Austauschaktivitäten sowie ihre Einbindung in den Ausbildungsprozeß;
- Auswirkungen und Wert der Austauschmaßnahmen aus der Sicht der Teilnehmer und der Ausbildungsbehörden;
- Auswirkungen der Austauschaktivitäten und anderer Gemeinschaftsmaßnahmen auf die Qualität der Ausbildung und der Berufsberatung sowie auf die Übergangsquoten der Jugendlichen in die Berufsausbildung.

9. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

Ab 1992 erforderliches Personal:

- 2 A7/4: Organisation und Überwachung des Berufsbildungsaustauschs für Jugendliche und grenzübergreifender Projekte, sowie der Berufsberatungsmaßnahmen, Untersuchungen und ergänzenden Maßnahmen.

- 2 B: Technische Hilfe bei Sitzungen und bei Dokumentations- und Informationsarbeiten; Kontrolle und Überwachung der Verträge und der Haushaltsvorgänge.
- 3 C: Sekretariatsarbeiten.

Die Personalausgaben werden von der Gemeinschaft getragen (Teil A des Haushaltsplans der Kommission) und belaufen sich auf 360 000 ECU für ein Jahr.

Die einzelstaatlichen Behörden können unter den für andere Gemeinschaftsprogramme festgelegten Bedingungen Personal abordnen.

Die erforderlichen Stellen werden durch anderweitige Verwendung von Beamten oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens 1991 besetzt.

10. Technische Hilfe

Die wirksame Durchführung des Programms in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene setzt die Mitarbeit von Sachverständigen für die berufliche Erstausbildung voraus. Den Mitgliedstaaten wird Unterstützung für die Koordinierung und Betreuung der unterschiedlichen Aktionen gewährt, vor allem den Mitgliedstaaten, die aufgrund organisatorischer und administrativer Schwierigkeiten in der Vergangenheit nicht in vollem Umfang an dem PETRA-Programm teilhaben konnten. Auf Gemeinschaftsebene sollen im Rahmen der technischen Hilfe folgende Aufgaben ausgeführt werden:

- technische Koordinierung des Aufbaus eines europäischen Verbundnetzes von grenzübergreifenden Ausbildungsprojekten sowie der Ausbildungsaufenthalte und Arbeitspraktika im Ausland (für junge Arbeitnehmer und Jugendliche im Ausbildungssystem);
- logistische Unterstützung und Koordinierung bei gemeinsamen Maßnahmen zur Ausbildung von Ausbildern bzw. zur Entwicklung europäischer Ausbildungseinheiten;
- Unterstützung zur Koordinierung der vorgesehenen Maßnahmen zur Berufsberatung und der Untersuchungen;
- Erarbeitung von Informationsunterlagen über das Programm und Abwicklung

der Übersetzungsarbeiten in alle Amtssprachen;

- logistische Betreuung des Programms und der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten;
- technische Hilfe bei den Vorarbeiten für Sitzungen, Konferenzen, Studientagungen und Workshops der Kommission auf Gemeinschaftsebene;
- technische Hilfe bei der Abwicklung der Projektzuschüsse;
- Unterstützung zur Koordinierung von Untersuchungen.

ABSCHÄTZUNG DER FOLGEN FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIE BESCHÄFTIGUNGSLAGE

I. Welches ist der wichtigste Grund für diese Maßnahme?

Um Betriebe und die individuellen Arbeitnehmer zu befähigen, die Herausforderungen des industriellen Wandels zu bewältigen und die Möglichkeiten des Binnenmarktes auszuschöpfen, muß der Förderung der beruflichen Fähigkeiten der Arbeitskräfte höchste Priorität eingeräumt werden. Die Nachfrage nach höheren Ausbildungsqualifikationen, spezifischen Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen wird steigen, die Beschäftigungschancen für Unqualifizierte werden sich dagegen weiter verringern. In Hinblick auf die zukünftige Erwerbsbevölkerung kommt es deshalb entscheidend darauf an, die Qualität der beruflichen Erstausbildung für Jugendliche zu verbessern, damit sie eine anerkannte und verwertbare Berufsqualifikation erreichen, und eine europäische Dimension in den Berufsbildungsprozeß einzuführen. Die im Rahmen des vorliegenden Vorschlags umzusetzende Politik der Gemeinschaft zielt auf eine Fortführung und Intensivierung der Bemühungen um eine Verbesserung der Ausbildungsqualität, Förderung der Mobilität auf europäischer Ebene und der Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise, sowie auf die Weiterentwicklung von Verbindungen und Kohärenz zwischen den einzelstaatlichen Ausbildungssystemen. Das vorgeschlagene Aktionsprogramm zielt auf die Förderung

- von Auslandsaufenthalten und Arbeitspraktika für Jugendliche im Ausland;
- der gemeinsamen Ausbildung von Ausbildern;
- der gemeinsamen Entwicklung von europäischen Ausbildungseinheiten und von entsprechenden Befähigungsnachweisen;
- der europäischen Dimension in den Systemen und Prozessen der Berufsinformation und -beratung.

II. Merkmale der in Frage kommenden Unternehmen:

a) Viele KMU?

Alle Unternehmen kommen in Frage.

b) Gibt es Konzentrationen in den Regionen?

(1) Kommen sie für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht?

(2) Kommen sie für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht?

Alle Regionen kommen in Betracht.

III. Welche Verpflichtungen sind den Unternehmen unmittelbar auferlegt?

Durch das Aktionsprogramm werden den Unternehmen keine unmittelbaren Verpflichtungen auferlegt. Die vorgesehenen Maßnahmen setzen jedoch eine aktive Mitwirkung von Unternehmen voraus, insbesondere beim Berufsbildungsaustausch und bei der Entwicklung gemeinsamer Ausbildungseinheiten.

IV. Welche Verpflichtungen könnten die Gebietskörperschaften unmittelbar den Unternehmen auferlegen?

Die Mitwirkung an dem europäischen Verbundnetz von Ausbildungspartnerschaften erfordert in gewissem Umfang die Zusammenarbeit mit lokalen Behörden.

V. Gibt es besondere Maßnahmen zugunsten der KMU? Welche?

Nein.

VI. Voraussichtliche Auswirkungen

a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Es ist davon auszugehen, daß eine umfassende Gemeinschaftsinitiative zugunsten von Jugendlichen in der beruflichen Erstausbildung mittelfristig beträchtliche Auswirkungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben wird. In den 1990er Jahren werden gut ausgebildete Arbeitskräfte zu einem immer wichtigeren Faktor für die Unternehmen.

b) auf die Beschäftigungslage?

Die Qualifikation der Arbeitnehmer ist auch eine wichtige Voraussetzung für die Stabilität der Arbeitsplätze.

VII Wurden die Sozialpartner angehört? Welchen Standpunkt vertreten sie?

Ja. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 26. Januar 1990 haben die Sozialpartner im Rahmen des laufenden Sozialen Dialogs betont, daß eine hochwertige Allgemeinbildung sowie eine berufliche Erstausbildung, die zu anerkannten Abschlüssen führt, entscheidend sind, um die Jugendlichen erfolgreich in das Berufs- und Wirtschaftsleben einzugliedern und ihnen den Zugang zur beruflichen Weiterbildung zu erschließen. Die Vorschläge entsprechen auch in vollem Umfang der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung, die bei der Ausschlußtagung am 7. und 8. Juni verabschiedet wurde.

Beschluß**des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die berufliche Qualifizierung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA)

KOM(90) 467 endg.; Ratsdok. 9256/90

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der EG-Kommission an den Rat betreffend das Aktionsprogramm für die berufliche Qualifizierung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA) zur Kenntnis. Er verbindet dies mit dem Hinweis auf seine grundsätzliche Stellungnahme zu den Mittelfristigen Leitlinien der Kommission für die allgemeine und berufliche Bildung vom 22. September 1989 - Drucksache 348/89 (Beschluß) - und zur Rationalisierung und Koordinierung von Berufsausbildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene vom 14. Dezember 1990 - Drucksache 651/90 (Beschluß) -.
2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Bemühen der Gemeinschaft um eine Vorbereitung der Jugendlichen auf das Berufsleben, um die Einführung einer europäischen Dimension

...

auch in der Berufsbildungsinformation und -beratung, die Verbesserung des Erfahrungsaustausches und die Stärkung der beruflichen Mobilität der Jugendlichen.

3. Der Bundesrat weist zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA) darauf hin, daß dieser Beschluß nicht allein auf Artikel 128 EWGV gestützt werden kann. Erforderlich ist deshalb - wie beim laufenden Programm des Rates zur Förderung des Austausches junger Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft - ein Beschluß auf der Grundlage des Artikels 235 EWGV.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der letzte Erwägungsgrund gestrichen wird. Das dort genannte Memorandum der Kommission ist vom Rat nicht behandelt worden.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß bei der Dauer von Ausbildungsaufenthalten im Ausland keine starre Untergrenze von mindestens drei Monaten vorgeschrieben wird. Dies würde den Bedürfnissen des dualen Systems der beruflichen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht.
6. Der Bundesrat hat wiederholt darauf hingewiesen, daß Inhalte und Organisation der Berufsausbildung nicht zu den allgemeinen Grundsätzen der Berufsausbildung zählen und damit nicht der gemeinschaftlichen Regelung unterstehen. Er sieht daher keine Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Entwicklung europäischer Ausbildungseinheiten (Module).

Diese Entwicklung wäre überdies weder möglich noch nötig. Die Ausbildungsformen und -inhalte sowie die Berufsfelder und Ausbildungsberufe in der Gemeinschaft sind derart unterschiedlich, daß einheitliche Ausbildungseinheiten (Module) dieser Vielfalt nicht gerecht würden. Die Anerkennung von Berufsabschlüssen in der Gemeinschaft soll nach der Hochschuldiplomrichtlinie und nach dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise unter Wahrung der Vielfalt der Berufsbildungssysteme und auf Grund des gegenseitigen Vertrauens in die Qualität der erworbenen Abschlüsse in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Interessen der Mitgliedstaaten an einer Mitwirken beim Vollzug von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene angemessen vertreten und berücksichtigt werden können. Der Bundesrat fordert deshalb anstelle eines Beratenden Ausschusses einen Verwaltungsausschuß.
8. Der Bundesrat hält es außerdem für erforderlich, die Arbeit des Verwaltungsausschusses so zu organisieren, daß bei den Beratungen zu unterschiedlichen Themen der Tatsache Rechnung getragen wird, daß nach dem Verwaltungsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland verschiedene Stellen zuständig sind (z. B. Bildungsverwaltung, Arbeitsverwaltung). Bei den Beratungen zu unterschiedlichen Themen muß jeweils auch der Sachverstand von Fachleuten aus den Mitgliedstaaten eingebracht werden können.

Im übrigen erwartet der Bundesrat von der Bundesregierung, daß sie einen der beiden Vertreter Deutschlands im Verwaltungsausschuß auf Vorschlag des Bundesrates benennen wird.

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß das Aktionsprogramm in Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuß beraten wird.
10. Der Bundesrat benennt zu seinem Beauftragten für die Beratung des Vorschlages zur Änderung des Beschlusses über das PETRA-Programm

einen Vertreter des Landes Brandenburg,
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
(Ministerialrat Bodo Richard).